

**175 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Ausgedruckt am 12. 8. 1987

**Regierungsvorlage****Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten samt Interpretativen Erklärungen und Mitteilungen**

(Übersetzung)

**CONVENTION  
FOR THE PROTECTION  
OF INDIVIDUALS WITH  
REGARD TO AUTO-  
MATIC PROCESSING OF  
PERSONAL DATA****PREAMBLE**

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve greater unity between its members, based in particular on respect for the rule of law, as well as human rights and fundamental freedoms;

Considering that it is desirable to extend the safeguards for everyone's rights and fundamental freedoms, and in particular the right to the respect for privacy, taking account of the increasing flow across frontiers of personal data undergoing automatic processing;

Reaffirming at the same time their commitment to freedom of information regardless of frontiers;

Recognising that it is necessary to reconcile the fundamental values of the respect for privacy

**CONVENTION  
POUR LA PROTECTION  
DES PERSONNES A  
L'ÉGARD DU TRAITE-  
MENT AUTOMATISÉ DES  
DONNÉES A CARACTÈRE  
PERSONNEL****PRÉAMBULE**

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres, dans le respect notamment de la prééminence du droit ainsi que des droits de l'homme et des libertés fondamentales;

Considérant qu'il est souhaitable d'étendre la protection des droits et des libertés fondamentales de chacun, notamment le droit au respect de la vie privée, eu égard à l'intensification de la circulation à travers les frontières des données à caractère personnel faisant l'objet de traitements automatisés;

Réaffirmant en même temps leur engagement en faveur de la liberté d'information sans considération de frontières;

Reconnaissant la nécessité de concilier les valeurs fondamentales du respect de la vie privée et

**ÜBEREINKOMMEN  
ZUM SCHUTZ DES MEN-  
SCHEN BEI DER AUTO-  
Matischen VERARBEI-  
TUNG PERSONENBEZO-  
GENER DATEN****PRÄAMBEL**

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen,

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, die vor allem auf der Achtung des Vorranges des Rechts sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht,

in der Erwägung, daß es angesichts des zunehmenden grenzüberschreitenden Verkehrs automatisch verarbeiteter personenbezogener Daten wünschenswert ist, den Schutz der Rechte und Grundfreiheiten jedes Menschen, vor allem das Recht auf Achtung des Persönlichkeitsbereiches, zu erweitern,

unter gleichzeitiger Bekräftigung, für eine Informationsfreiheit ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen einzutreten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die grundlegenden Werte der Achtung des Persönlichkeits-

2

175 der Beilagen

and the free flow of information between peoples,

de la libre circulation de l'information entre les peuples,

bereiches und des freien Informationsaustausches zwischen den Völkern in Einklang zu bringen,

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

## CHAPTER I — GENERAL PROVISIONS

## CHAPITRE I — DISPOSITIONS GÉNÉRALES

## KAPITEL I — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Article 1

### Article 1<sup>er</sup>

### Artikel 1

#### OBJECT AND PURPOSE

#### OBJET ET BUT

#### GEGENSTAND UND ZWECK

The purpose of this convention is to secure in the territory of each Party for every individual, whatever his nationality or residence, respect for his rights and fundamental freedoms, and in particular his right to privacy, with regard to automatic processing of personal data relating to him ("data protection").

Le but de la présente Convention est de garantir, sur le territoire de chaque Partie, à toute personne physique, quelles que soient sa nationalité ou sa résidence, le respect de ses droits et de ses libertés fondamentales, et notamment de son droit à la vie privée, à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel la concernant («protection des données»).

Zweck dieses Übereinkommens ist es, im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei für jedermann ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnortes sicherzustellen, daß seine Rechte und Grundfreiheiten, insbesondere sein Recht auf einen Persönlichkeitsbereich, bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten geschützt werden („Datenschutz“).

### Article 2

### Article 2

### Artikel 2

#### DEFINITIONS

#### DÉFINITIONS

#### BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

For the purposes of this convention:

Aux fins de la présente Convention:

In diesem Übereinkommen

(a) "personal data" means any information relating to an identified or identifiable individual ("data subject");

a) «données à caractère personnel» signifie: toute information concernant une personne physique identifiée ou identifiable («personne concernée»);

a) bedeutet „personenbezogene Daten“ jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („Betroffener“);

(b) "automated data file" means any set of data undergoing automatic processing;

b) «fichier automatisé» signifie: tout ensemble d'informations faisant l'objet d'un traitement automatisé;

b) bedeutet „automatisierte Datei/Datensammlung“ jede zur automatischen Verarbeitung erfaßte Gesamtheit von Informationen;

(c) "automatic processing" includes the following operations if carried out in whole or in part by automated means: storage of data, carrying out of logical and/or arithmetical operations on those data, their alteration, erasure, retrieval or dissemination;

c) «traitement automatisé» s'entend des opérations suivantes effectuées en totalité ou en partie à l'aide de procédés automatisés: enregistrement des données, application à ces données d'opérations logiques et/ou arithmétiques, leur modification, effacement, extraction ou diffusion;

c) umfaßt „automatische Verarbeitung“ die folgenden Tätigkeiten, wenn sie ganz oder teilweise mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt werden: das Speichern von Daten, das Durchführen logischer und/oder rechnerischer Operationen mit diesen Daten, das Verändern, Löschen, Wiedergewinnen oder Bekanntgeben von Daten;

(d) "controller of the file" means the natural or legal person, public authority, agency or any other body

d) «maître du fichier» signifie: la personne physique ou morale, l'autorité publique, le service ou tout autre

d) bedeutet „Verantwortlicher für die Datei/Datensammlung“, die natürliche oder juristische Person, die

## 175 der Beilagen

3

who is competent according to the national law to decide what should be the purpose of the automated data file, which categories of personal data should be stored and which operations should be applied to them.

organisme qui est compétent selon la loi nationale, pour décider quelle sera la finalité du fichier automatisé, quelles catégories de données à caractère personnel doivent être enregistrées et quelles opérations leur seront appliquées.

Behörde, die Einrichtung oder jede andere Stelle, die nach dem innerstaatlichen Recht zuständig ist, darüber zu entscheiden, welchen Zweck die automatisierte Datei/Datensammlung haben soll, welche Arten personenbezogener Daten gespeichert und welche Verarbeitungsverfahren auf sie angewendet werden sollen.

## Article 3

## SCOPE

1. The Parties undertake to apply this convention to automated personal data files and automatic processing of personal data in the public and private sectors.

2. Any State may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or at any later time, give notice by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe:

(a) that it will not apply this convention to certain categories of automated personal data files, a list of which will be deposited. In this list it shall not include, however, categories of automated data files subject under its domestic law to data protection provisions. Consequently, it shall amend this list by a new declaration whenever additional categories of automated personal data files are subjected to data protection provisions under its domestic law;

(b) that it will also apply this convention to information relating to groups of per-

## Article 3

## CHAMP D'APPLICATION

1. Les Parties s'engagent à appliquer la présente Convention aux fichiers et aux traitements automatisés de données à caractère personnel dans les secteurs public et privé.

2. Tout Etat peut, lors de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou à tout moment ultérieur, faire connaître par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe:

a) qu'il n'appliquera pas la présente Convention à certaines catégories de fichiers automatisés de données à caractère personnel dont une liste sera déposée. Il ne devra toutefois pas inclure dans cette liste des catégories de fichiers automatisés assujetties selon son droit interne à des dispositions de protection des données. En conséquence, il devra amender cette liste par une nouvelle déclaration lorsque des catégories supplémentaires de fichiers automatisés de données à caractère personnel seront assujetties à son régime de protection des données;

b) qu'il appliquera la présente Convention également à des informations afférentes à

## Artikel 3

## GELTUNGSBEREICH

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dieses Übereinkommen auf automatisierte Dateien/Datensammlungen und automatisierte Verarbeitungen von personenbezogenen Daten im öffentlichen und privaten Bereich anzuwenden.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder jederzeit danach durch Erklärung an den Generalsekretär des Europarats bekanntgeben,

a) daß er dieses Übereinkommen auf bestimmte Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten nicht anwendet, und hinterlegt ein Verzeichnis dieser Arten. In das Verzeichnis darf er jedoch Arten automatisierter Dateien/Datensammlungen nicht aufnehmen, die nach seinem innerstaatlichen Recht Datenschutzvorschriften unterliegen. Er ändert dieses Verzeichnis durch eine neue Erklärung, wenn weitere Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten seinen innerstaatlichen Datenschutzvorschriften unterstellt werden;

b) daß er dieses Übereinkommen auch auf Informationen über Personengruppen,

2

4

175 der Beilagen

- sons, associations, foundations, companies, corporations and any other bodies consisting directly or indirectly of individuals, whether or not such bodies possess legal personality;
- (c) that it will also apply this convention to personal data files which are not processed automatically.
3. Any State which has extended the scope of this convention by any of the declarations provided for in sub-paragraph 2.b or c above may give notice in the said declaration that such extensions shall apply only to certain categories of personal data files, a list of which will be deposited.
4. Any Party which has excluded certain categories of automated personal data files by a declaration provided for in sub-paragraph 2.a above may not claim the application of this convention to such categories by a Party which has not excluded them.
5. Likewise, a Party which has not made one or other of the extensions provided for in subparagraphs 2.b and c above may not claim the application of this convention on these points with respect to a Party which has made such extensions.
6. The declarations provided for in paragraph 2 above shall take effect from the moment of the entry into force of the convention with regard to the State which has made them if they have been made at the time of signature or deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or three months after their receipt by the Secretary General of the Council of Europe if they have been made at
- des groupements, associations, fondations, sociétés, corporations ou à tout autre organisme regroupant directement ou indirectement des personnes physiques et jouissant ou non de la personnalité juridique;
- c) qu'il appliquera la présente Convention également aux fichiers de données à caractère personnel ne faisant pas l'objet de traitements automatisés.
3. Tout Etat qui a étendu le champ d'application de la présente Convention par l'une des déclarations visées aux alinéas 2.b ou c ci-dessus peut, dans ladite déclaration, indiquer que les extensions ne s'appliqueront qu'à certaines catégories de fichiers à caractère personnel dont la liste sera déposée.
4. Toute Partie qui a exclu certaines catégories de fichiers automatisés de données à caractère personnel par la déclaration prévue à l'alinéa 2. a ci-dessus ne peut pas prétendre à l'application de la présente Convention à de telles catégories par une Partie qui ne les a pas exclus.
5. De même, une Partie qui n'a pas procédé à l'une ou à l'autre des extensions prévues aux paragraphes 2. b et c du présent article ne peut se prévaloir de l'application de la présente Convention sur ces points à l'égard d'une Partie qui a procédé à de telles extensions.
6. Les déclarations prévues au paragraphe 2 du présent article prendront effet au moment de l'entrée en vigueur de la Convention à l'égard de l'Etat qui les a formulées, si cet Etat les a faites lors de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, ou trois mois après leur réception par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe si elles ont été formulées à un
- Vereinigungen, Stiftungen, Gesellschaften, Körperschaften oder andere Stellen anwendet, die unmittelbar oder mittelbar aus natürlichen Personen bestehen, unabhängig davon, ob diese Stellen Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht;
- c) daß er dieses Übereinkommen auch auf Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten anwendet, die nicht automatisch verarbeitet werden.
3. Jeder Staat, der den Geltungsbereich dieses Übereinkommens durch eine Erklärung nach Abs. 2 Buchstabe b oder c erweitert hat, kann in dieser Erklärung bekanntgeben, daß die Erweiterung nur für bestimmte Arten von Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten gilt; er hinterlegt ein Verzeichnis dieser Arten.
4. Hat eine Vertragspartei bestimmte Arten von automatisierten Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten durch eine Erklärung nach Abs. 2 Buchstabe a ausgeschlossen, so kann sie nicht verlangen, daß eine Vertragspartei, die diese Arten nicht ausgeschlossen hat, das Übereinkommen auf diese Arten anwendet.
5. Ebenso kann eine Vertragspartei, die keine Erweiterung nach Abs. 2 Buchstabe b oder c vorgenommen hat, in diesen Punkten die Anwendung dieses Übereinkommens nicht verlangen von einer Vertragspartei, die eine solche Erweiterung vorgenommen hat.
6. Die Erklärungen nach Abs. 2 werden mit Inkrafttreten des Übereinkommens für den Staat wirksam, der sie abgegeben hat, wenn sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde abgegeben worden sind, oder drei Monate nach ihrem Eingang beim Generalsekretär des Europarats, wenn sie später abgegeben worden sind. Diese

## 175 der Beilagen

5

any later time. These declarations may be withdrawn, in whole or in part, by a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. Such withdrawals shall take effect three months after the date of receipt of such notification.

moment ultérieur. Ces déclarations pourront être retirées en tout ou en partie par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Le retrait prendra effet trois mois après la date de réception d'une telle notification.

Erklärungen können ganz oder teilweise durch Notifikation an den Generalsekretär des Europarats zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird drei Monate nach Eingang der Notifikation wirksam.

## CHAPTER II — BASIC PRINCIPLES FOR DATA PROTECTION

### Article 4

#### DUTIES OF THE PARTIES

1. Each Party shall take the necessary measures in its domestic law to give effect to the basic principles for data protection set out in this chapter.

2. These measures shall be taken at the latest at the time of entry into force of this convention in respect of that Party.

### Article 5

#### QUALITY OF DATA

Personal data undergoing automatic processing shall be:

- (a) obtained and processed fairly and lawfully;
- (b) stored for specified and legitimate purposes and not used in a way incompatible with those purposes;
- (c) adequate, relevant and not excessive in relation to the purposes for which they are stored;
- (d) accurate and, where necessary, kept up to date;
- (e) preserved in a form which permits identification of the data subjects for no longer than is required for the purpose for which those data are stored.

## CHAPITRE II — PRINCIPES DE BASE POUR LA PROTECTION DES DONNÉES

### Article 4

#### ENGAGEMENTS DES PARTIES

1. Chaque Partie prend, dans son droit interne, les mesures nécessaires pour donner effet aux principes de base pour la protection des données énoncés dans le présent chapitre.

2. Ces mesures doivent être prises au plus tard au moment de l'entrée en vigueur de la présente Convention à son égard.

### Article 5

#### QUALITÉ DES DONNÉES

Les données à caractère personnel faisant l'objet d'un traitement automatisé sont:

- a) obtenues et traitées loyalement et licitement;
- b) enregistrées pour des finalités déterminées et légitimes et ne sont pas utilisées de manière incompatible avec ces finalités;
- c) adéquates, pertinentes et non excessives par rapport aux finalités pour lesquelles elles sont enregistrées;
- d) exactes et si nécessaire mises à jour;
- e) conservées sous une forme permettant l'identification des personnes concernées pendant une durée n'excédant pas celle nécessaire aux finalités pour lesquelles elles sont enregistrées.

## KAPITEL II — GRUNDSÄTZE FÜR DEN DATENSCHUTZ

### Artikel 4

#### PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

1. Jede Vertragspartei trifft in ihrem innerstaatlichen Recht die erforderlichen Maßnahmen, um die in diesem Kapitel aufgestellten Grundsätze für den Datenschutz zu verwirklichen.

2. Jede Vertragspartei trifft diese Maßnahmen spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen für sie in Kraft tritt.

### Artikel 5

#### QUALITÄT DER DATEN

Personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden,

- a) müssen nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise beschafft sein und verarbeitet werden;
- b) müssen für festgelegte und rechtmäßige Zwecke gespeichert sein und dürfen nicht so verwendet werden, daß es mit diesen Zwecken unvereinbar ist;
- c) müssen den Zwecken, für die sie gespeichert sind, entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;
- d) müssen sachlich richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein;
- e) müssen so aufbewahrt werden, daß der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern.

**Article 6****SPECIAL CATEGORIES OF DATA**

Personal data revealing racial origin, political opinions or religious or other beliefs, as well as personal data concerning health or sexual life, may not be processed automatically unless domestic law provides appropriate safeguards. The same shall apply to personal data relating to criminal convictions.

**Article 7****DATA SECURITY**

Appropriate security measures shall be taken for the protection of personal data stored in automated data files against accidental or unauthorised destruction or accidental loss as well as against unauthorised access, alteration or dissemination.

**Article 8****ADDITIONAL SAFEGUARDS FOR THE DATA SUBJECT**

Any person shall be enabled:

- (a) to establish the existence of an automated personal data file, its main purposes, as well as the identity and habitual residence or principal place of business of the controller of the file;
- (b) to obtain at reasonable intervals and without excessive delay or expense confirmation of whether personal data relating to him are stored in the automated data file as well as communication to him of such data in an intelligible form;

**Article 6****CATÉGORIES PARTICULIÈRES DE DONNÉES**

Les données à caractère personnel révélant l'origine raciale, les opinions politiques, les convictions religieuses ou autres convictions, ainsi que les données à caractère personnel relatives à la santé ou à la vie sexuelle, ne peuvent être traitées automatiquement à moins que le droit interne ne prévoie des garanties appropriées. Il en est de même des données à caractère personnel concernant des condamnations pénales.

**Article 7****SÉCURITÉ DES DONNÉES**

Des mesures de sécurité appropriées sont prises pour la protection des données à caractère personnel enregistrées dans des fichiers automatisés contre la destruction accidentelle ou non autorisée, ou la perte accidentelle, ainsi que contre l'accès, la modification ou la diffusion non autorisés.

**Article 8****GARANTIES COMPLÉMENTAIRES POUR LA PERSONNE CONCERNÉE**

Toute personne doit pouvoir:

- a) connaître l'existence d'un fichier automatisé de données à caractère personnel, ses finalités principales, ainsi que l'identité et la résidence habituelle ou le principal établissement du maître du fichier;
- b) obtenir à des intervalles raisonnables et sans délais ou frais excessifs la confirmation de l'existence ou non dans le fichier automatisé, de données à caractère personnel la concernant ainsi que la communication de ces données sous une forme intelligible;

**Artikel 6****BESONDERE ARTEN VON DATEN**

Personenbezogene Daten, welche die rassische Herkunft, politische Anschauungen oder religiöse oder andere Überzeugungen erkennen lassen, sowie personenbezogene Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, dürfen nur automatisch verarbeitet werden, wenn das innerstaatliche Recht einen geeigneten Schutz gewährleistet. Dasselbe gilt für personenbezogene Daten über Strafurteile.

**Artikel 7****DATENSICHERUNG**

Für den Schutz personenbezogener Daten, die in automatisierten Dateien/Datensammlungen gespeichert sind, werden geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen gegen die zufällige oder unbefugte Zerstörung, gegen zufälligen Verlust sowie unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung oder unbefugtes Bekanntgeben.

**Artikel 8****ZUSÄTZLICHER SCHUTZ FÜR DEN BETROFFENEN**

Jedermann muß die Möglichkeit haben,

- a) das Vorhandensein einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten, ihre Hauptzwecke sowie die Bezeichnung, den gewöhnlichen Aufenthaltsort oder den Sitz des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung festzustellen;
- b) in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermäßige Kosten die Bestätigung zu erhalten, ob Daten über ihn in einer automatisierten Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten gespeichert sind, sowie zu erwirken, daß ihm diese Daten in verständlicher Form mitgeteilt werden;

## 175 der Beilagen

7

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <p>(c) to obtain, as the case may be, rectification or erasure of such data if these have been processed contrary to the provisions of domestic law giving effect to the basic principles set out in Articles 5 and 6 of this convention;</p> <p>(d) to have a remedy if a request for confirmation or, as the case may be, communication, rectification or erasure as referred to in paragraphs b and c of this article is not complied with.</p> | <p>c) obtenir, le cas échéant, la rectification de ces données ou leur effacement lorsqu'elles ont été traitées en violation des dispositions du droit interne donnant effet aux principes de base énoncés dans les articles 5 et 6 de la présente Convention;</p> <p>d) disposer d'un recours s'il n'est pas donné suite à une demande de confirmation ou, le cas échéant, de communication, de rectification ou d'effacement, visée aux paragraphes b et c du présent article.</p> | <p>c) gegebenenfalls diese Daten berichtigen oder löschen zu lassen, wenn sie entgegen den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts verarbeitet worden sind, welche die Grundsätze der Artikel 5 und 6 verwirklichen;</p> <p>d) über ein Rechtsmittel zu verfügen, wenn seiner Forderung nach Bestätigung oder gegebenenfalls nach Mitteilung, Berichtigung oder Löschung im Sinne der Buchstaben b und c nicht entsprochen wird.</p> |
|--|--|---|

Article 9 EXCEPTIONS AND RESTRICTIONS	Article 9 EXCEPTIONS ET RESTRICTIONS	Artikel 9 AUSNAHMEN UND EINSCHRÄNKUNGEN
<p>1. No exception to the provisions of Articles 5, 6 and 8 of this convention shall be allowed except within limits defined in this article.</p> <p>2. Derogation from the provisions of Articles 5, 6 and 8 of this convention shall be allowed when such derogation is provided for by the law of the Party and constitutes a necessary measure in a democratic society in the interests of:</p> <p>(a) protecting State security, public safety, the monetary interests of the State or the suppression of criminal offences;</p> <p>(b) protecting the data subject or the rights and freedoms of others.</p> <p>3. Restrictions on the exercise of the rights specified in Article 8, paragraphs b, c and d, may be provided by law with respect to automated personal data files used for statistics or for scientific research purposes when there is obviously no risk of an infringement of the privacy of the data subjects.</p>	<p>1. Aucune exception aux dispositions des articles 5, 6 et 8 de la présente Convention n'est admise, sauf dans les limites définies au présent article.</p> <p>2. Il est possible de déroger aux dispositions des articles 5, 6 et 8 de la présente Convention lorsqu'une telle dérogation, prévue par la loi de la Partie, constitue une mesure nécessaire dans une société démocratique:</p> <p>a) à la protection de la sécurité de l'Etat, à la sûreté publique, aux intérêts monétaires de l'Etat ou à la répression des infractions pénales;</p> <p>b) à la protection de la personne concernée et des droits et libertés d'autrui.</p> <p>3. Des restrictions à l'exercice des droits visés aux paragraphes b, c et d de l'article 8 peuvent être prévues par la loi pour les fichiers automatisés de données à caractère personnel utilisés à des fins de statistiques ou de recherches scientifiques, lorsqu'il n'existe manifestement pas de risques d'atteinte à la vie privée des personnes concernées.</p>	<p>1. Ausnahmen von den Artikeln 5, 6 und 8 sind nicht zulässig, abgesehen von den in diesem Artikel vorgesehenen.</p> <p>2. Eine Abweichung von den Artikeln 5, 6 und 8 ist zulässig, wenn sie durch das Recht der Vertragspartei vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme ist</p> <p>a) zum Schutz der Sicherheit des Staates; der öffentlichen Sicherheit sowie der Währungsinteressen des Staates oder zur Bekämpfung von Straftaten;</p> <p>b) zum Schutz des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter.</p> <p>3. Die Ausübung der Rechte nach Artikel 8 Buchstaben b, c und d kann durch Gesetz für automatisierte Dateien/Datensammlungen mit personenbezogenen Daten eingeschränkt werden, die Zwecken der Statistik oder der wissenschaftlichen Forschung dienen, wenn offensichtlich keine Gefahr besteht, daß der Persönlichkeitsbereich der Betroffenen beeinträchtigt wird.</p>

**Article 10****SANCTIONS AND REMEDIES**

Each Party undertakes to establish appropriate sanctions and remedies for violations of provisions of domestic law giving effect to the basic principles for data protection set out in this chapter.

**Article 10****SANCTIONS ET RECOURS**

Chaque Partie s'engage à établir des sanctions et recours appropriés visant les violations aux dispositions du droit interne donnant effet aux principes de base pour la protection des données énoncés dans le présent chapitre.

**Artikel 10****SANKTIONEN UND RECHTSMITTEL**

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Sanktionen und Rechtsmittel für Verletzungen der Vorschriften des innerstaatlichen Rechts, welche die in diesem Kapitel aufgestellten Grundsätze für den Datenschutz verwirklichen, festzulegen.

**Article 11****EXTENDED PROTECTION**

None of the provisions of this chapter shall be interpreted as limiting or otherwise affecting the possibility for a Party to grant data subjects a wider measure of protection than that stipulated in this convention.

**Article 11****PROTECTION PLUS ÉTENDUE**

Aucune des dispositions du présent chapitre ne sera interprétée comme limitant ou portant atteinte à la faculté pour chaque Partie d'accorder aux personnes concernées une protection plus étendue que celle prévue par la présente Convention.

**Artikel 11****WEITERGEHENDER SCHUTZ**

Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, als ob es die Möglichkeit begrenze oder auf andere Weise beeinträchtige, daß eine Vertragspartei den Betroffenen ein größeres Maß an Schutz als das in diesem Übereinkommen vorgeschriebene gewährt.

**CHAPTER III — TRANSBORDER DATA FLOWS****Article 12****TRANSBORDER FLOWS OF PERSONAL DATA AND DOMESTIC LAW**

1. The following provisions shall apply to the transfer across national borders, by whatever medium, of personal data undergoing automatic processing or collected with a view to their being automatically processed.

2. A Party shall not, for the sole purpose of the protection of privacy, prohibit or subject to special authorisation transborder flows of personal data going to the territory of another Party.

3. Nevertheless, each Party shall be entitled to derogate from the provisions of paragraph 2:

- (a) insofar as its legislation includes specific regulations

**CHAPITRE III — FLUX TRANSFRONTIÈRES DE DONNÉES****Article 12****FLUX TRANSFRONTIÈRES DE DONNÉES À CARACTÈRE PERSONNEL ET DROIT INTERNE**

1. Les dispositions suivantes s'appliquent aux transferts à travers les frontières nationales, quel que soit le support utilisé, de données à caractère personnel faisant l'objet d'un traitement automatisé ou rassemblées dans le but de les soumettre à un tel traitement.

2. Une Partie ne peut pas, aux seules fins de la protection de la vie privée, interdire ou soumettre à une autorisation spéciale les flux transfrontières de données à caractère personnel à destination du territoire d'une autre Partie.

3. Toutefois, toute Partie a la faculté de déroger aux dispositions du paragraphe 2:

- a) dans la mesure où sa législation prévoit une réglementation

**KAPITEL III — GRENZÜBERSCHREITENDER DATENVERKEHR****Artikel 12****GRENZÜBERSCHREITENDER VERKEHR PERSONENBEZOGENER DATEN UND INNERSTAATLICHES RECHT**

1. Werden personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden oder für eine solche Verarbeitung beschafft worden sind — mittels welcher Datenträger auch immer —, über die Staatsgrenzen hinweg weitergegeben, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. Eine Vertragspartei darf allein zum Zweck des Schutzes des Persönlichkeitsbereichs den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei nicht verbieten oder von einer besonderen Genehmigung abhängig machen.

3. Jede Vertragspartei ist jedoch berechtigt, von Absatz 2 abzuweichen,

- a) soweit ihr Recht für bestimmte Arten von perso-



for certain categories of personal data or of automated personal data files, because of the nature of those data or those files, except where the regulations of the other Party provide an equivalent protection;

- (b) when the transfer is made from its territory to the territory of a non-Contracting State through the intermediary of the territory of another Party, in order to avoid such transfers resulting in circumvention of the legislation of the Party referred to at the beginning of this paragraph.

tation spécifique pour certaines catégories de données à caractère personnel ou de fichiers automatisés de données à caractère personnel, en raison de la nature de ces données ou de ces fichiers, sauf si la réglementation de l'autre Partie apporte une protection équivalente;

- b) lorsque le transfert est effectué à partir de son territoire vers le territoire d'un Etat non contractant par l'intermédiaire du territoire d'une autre Partie, afin d'éviter que de tels transferts n'aboutissent à contourner la législation de la Partie visée au début du présent paragraphe.

nenbezogenen Daten oder automatisierten Dateien/ Datensammlungen mit personenbezogenen Daten wegen der Beschaffenheit dieser Arten besondere Vorschriften enthält, es sei denn, die Vorschriften der anderen Vertragspartei sehen einen gleichwertigen Schutz vor;

- b) um zu verhindern, daß ihr Recht dadurch umgangen wird, daß eine Weitergabe aus ihrem Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet einer Nichtvertragspartei auf dem Weg über das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei erfolgt.

#### CHAPTER IV — MUTUAL ASSISTANCE

##### Article 13

#### CO-OPERATION BETWEEN PARTIES

1. The Parties agree to render each other mutual assistance in order to implement this convention.
2. For that purpose:
  - (a) each Party shall designate one or more authorities, the name and address of each of which it shall communicate to the Secretary General of the Council of Europe;
  - (b) each Party which has designated more than one authority shall specify in its communication referred to in the previous subparagraph the competence of each authority.
3. An authority designated by a Party shall at the request of an authority designated by another Party:
  - (a) furnish information on its law and administrative practice in the field of data protection;

#### CHAPITRE IV — ENTRAIDE

##### Article 13

#### COOPÉRATION ENTRE LES PARTIES

1. Les Parties s'engagent à s'accorder mutuellement assistance pour la mise en œuvre de la présente Convention.
2. A cette fin,
  - a) chaque Partie désigne une ou plusieurs autorités dont elle communique la dénomination et l'adresse au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe;
  - b) chaque Partie qui a désigné plusieurs autorités indique dans la communication visée à l'alinéa précédent la compétence de chacune de ces autorités.
3. Une autorité désignée par une Partie, à la demande d'une autorité désignée par une autre Partie:
  - a) fournira des informations sur son droit et sur sa pratique administrative en matière de protection des données;

#### KAPITEL IV — GEGENSEITIGE HILFELEISTUNG

##### Artikel 13

#### ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander bei der Durchführung dieses Übereinkommens Hilfe zu leisten.
2. Zu diesem Zweck
  - a) bezeichnet jede Vertragspartei eine oder mehrere Behörden und teilt deren amtliche Bezeichnung und Anschrift dem Generalsekretär des Europarats mit;
  - b) legt jede Vertragspartei, die mehrere Behörden bezeichnet hat, die Zuständigkeit jeder Behörde fest und gibt sie in ihrer Mitteilung nach Buchstabe a an.
3. Eine bezeichnete Behörde einer Vertragspartei wird auf Ersuchen einer bezeichneten Behörde einer anderen Vertragspartei
  - a) Auskünfte über Recht und Verwaltungspraxis im Bereich des Datenschutzes erteilen;

(b) take, in conformity with its domestic law and for the sole purpose of protection of privacy, all appropriate measures for furnishing factual information relating to specific automatic processing carried out in its territory, with the exception however of the personal data being processed.

b) prendra, conformément à son droit interne et aux seules fins de la protection de la vie privée, toutes mesures appropriées pour fournir des informations de fait concernant un traitement automatisé déterminé effectué sur son territoire à l'exception toutefois des données à caractère personnel faisant l'objet de ce traitement.

b) in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und allein zum Zweck des Schutzes des Persönlichkeitsbereichs alle geeigneten Maßnahmen treffen, um Sachauskünfte über eine bestimmte automatische Verarbeitung, die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt wird, zu erteilen, jedoch mit Ausnahme der dabei verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### Article 14

#### ASSISTANCE TO DATA SUBJECTS RESIDENT ABROAD

1. Each Party shall assist any person resident abroad to exercise the rights conferred by its domestic law giving effect to the principles set out in Article 8 of this convention.

2. When such a person resides in the territory of another Party he shall be given the option of submitting his request through the intermediary of the authority designated by that Party.

3. The request for assistance shall contain all the necessary particulars, relating *inter alia* to:

- (a) the name, address and any other relevant particulars identifying the person making the request;
- (b) the automated personal data file to which the request pertains, or its controller;
- (c) the purpose of the request.

#### Article 15

#### SAFEGUARDS CONCERNING ASSISTANCE RENDERED BY DESIGNATED AUTHORITIES

1. An authority designated by a Party which has received information from an authority design-

#### Article 14

#### ASSISTANCE AUX PERSONNES CONCERNÉES AYANT LEUR RÉSIDENCE À L'ÉTRANGER

1. Chaque Partie prête assistance à toute personne ayant sa résidence à l'étranger pour l'exercice des droits prévus par son droit interne donnant effet aux principes énoncés à l'article 8 de la présente Convention.

2. Si une telle personne réside sur le territoire d'une autre Partie, elle doit avoir la faculté de présenter sa demande par l'intermédiaire de l'autorité désignée par cette Partie.

3. La demande d'assistance doit contenir toutes les indications nécessaires concernant notamment:

- a) le nom, l'adresse et tous autres éléments pertinents d'identification concernant le requérant;
- b) le fichier automatisé de données à caractère personnel auquel la demande se réfère ou le maître de ce fichier;
- c) le but de la demande.

#### Article 15

#### GARANTIES CONCERNANT L'ASSISTANCE FOURNIE PAR LES AUTORITÉS DÉSIGNÉES

1. Une autorité désignée par une Partie qui a reçu des informations d'une autorité désignée par

#### Artikel 14

#### UNTERSTÜTZUNG VON BETROFFENEN, DIE IM AUSLAND WOHNEN

1. Jede Vertragspartei unterstützt Personen, die im Ausland wohnen, bei der Ausübung der Rechte, die ihnen nach dem innerstaatlichen Recht zustehen, das die in Artikel 8 aufgestellten Grundsätze verwirklicht.

2. Eine im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei wohnende Person kann ihren Antrag über die bezeichnete Behörde dieser Vertragspartei stellen.

3. Der Antrag auf Unterstützung muß alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere über

- a) den Namen, die Anschrift und alle anderen für die Identifizierung des Antragstellers erheblichen Einzelheiten;
- b) die automatisierte Datei/Datensammlung mit personenbezogenen Daten oder den dafür Verantwortlichen, auf die sich der Antrag bezieht;
- c) den Zweck des Antrags.

#### Artikel 15

#### SICHERHEITEN BEI HILFELEISTUNG DURCH BEZEICHNETE BEHÖRDEN

1. Hat eine bezeichnete Behörde einer Vertragspartei von einer bezeichneten Behörde einer

## 175 der Beilagen

11

nated by another Party either accompanying a request for assistance or in reply to its own request for assistance shall not use that information for purposes other than those specified in the request for assistance.

2. Each Party shall see to it that the persons belonging to or acting on behalf of the designated authority shall be bound by appropriate obligations of secrecy or confidentiality with regard to that information.

3. In no case may a designated authority be allowed to make under Article 14, paragraph 2, a request for assistance on behalf of a data subject resident abroad, of its own accord and without the express consent of the person concerned.

une autre Partie, soit à l'appui d'une demande d'assistance, soit en réponse à une demande d'assistance qu'elle a formulée elle-même, ne pourra faire usage de ces informations à des fins autres que celles spécifiées dans la demande d'assistance.

2. Chaque Partie veillera à ce que les personnes appartenant ou agissant au nom de l'autorité désignée soient liées par des obligations appropriées de secret ou de confidentialité à l'égard de ces informations.

3. En aucun cas, une autorité désignée ne sera autorisée à faire, aux termes de l'article 14, paragraphe 2, une demande d'assistance au nom d'une personne concernée résidant à l'étranger, de sa propre initiative et sans le consentement exprès de cette personne.

anderen Vertragspartei Auskünfte erhalten, die einem Antrag auf Unterstützung dienen oder Antwort auf ein eigenes Ersuchen geben, so darf sie diese Auskünfte nur zu den Zwecken verwenden, die dem Antrag oder Ersuchen zugrunde liegen.

2. Jede Vertragspartei sorgt dafür, daß die Personen, die der bezeichneten Behörde angehören oder in ihrem Namen handeln, durch entsprechende Verpflichtungen zur Geheimhaltung oder zur vertraulichen Behandlung dieser Auskünfte gebunden werden.

3. Es ist einer bezeichneten Behörde in keinem Fall erlaubt, nach Artikel 14 Absatz 2 im Namen eines im Ausland wohnenden Betroffenen von sich aus und ohne dessen ausdrückliche Zustimmung einen Antrag auf Unterstützung zu stellen.

## Article 16

## REFUSAL OF REQUESTS FOR ASSISTANCE

A designated authority to which a request for assistance is addressed under Articles 13 or 14 of this convention may not refuse to comply with it unless:

- (a) the request is not compatible with the powers in the field of data protection of the authorities responsible for replying;
- (b) the request does not comply with the provisions of this convention;
- (c) compliance with the request would be incompatible with the sovereignty, security or public policy (**ordre public**) of the Party by which it was designated, or with the rights and fundamental freedoms of persons under the jurisdiction of that Party.

## Article 16

## REFUS DES DEMANDES D'ASSISTANCE

Une autorité désignée, saisie d'une demande d'assistance aux termes des articles 13 ou 14 de la présente Convention, ne peut refuser d'y donner suite que si:

- a) la demande est incompatible avec les compétences, dans le domaine de la protection des données, des autorités habilitées à répondre;
- b) la demande n'est pas conforme aux dispositions de la présente Convention;
- c) l'exécution de la demande serait incompatible avec la souveraineté, la sécurité ou l'ordre public de la Partie qui l'a désignée, ou avec les droits et libertés fondamentales des personnes relevant de la juridiction de cette Partie.

## Artikel 16

## ABLEHNUNG VON ERSUCHEN UND ANTRÄGEN

Eine bezeichnete Behörde, an die nach Artikel 13 ein Ersuchen oder nach Artikel 14 ein Antrag gerichtet wird, kann nur ablehnen, ihnen stattzugeben, wenn

- a) sie mit den Befugnissen der für die Beantwortung zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Datenschutzes nicht vereinbar sind;
- b) sie den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht entsprechen;
- c) ihre Erfüllung mit der Souveränität, der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung der Vertragspartei, die sie bezeichnet hat, oder mit den Rechten und Grundfreiheiten der Personen, die der Gerichtsbarkeit dieser Vertragspartei unterstehen, nicht vereinbar wäre.

12

175 der Beilagen

**Article 17****COSTS AND PROCEDURES OF ASSISTANCE**

1. Mutual assistance which the Parties render each other under Article 13 and assistance they render to data subjects abroad under Article 14 shall not give rise to the payment of any costs or fees other than those incurred for experts and interpreters. The latter costs or fees shall be borne by the Party which has designated the authority making the request for assistance.

2. The data subject may not be charged costs or fees in connection with the steps taken on his behalf in the territory of another Party other than those lawfully payable by residents of that Party.

3. Other details concerning the assistance relating in particular to the forms and procedures and the languages to be used, shall be established directly between the Parties concerned.

**CHAPTER V — CONSULTATIVE COMMITTEE****Article 18****COMPOSITION OF THE COMMITTEE**

1. A Consultative Committee shall be set up after the entry into force of this convention.

2. Each Party shall appoint a representative to the committee and a deputy representative. Any member State of the Council of Europe which is not a Party to the convention shall have the right to be represented on the committee by an observer.

**Article 17****FRAIS ET PROCÉDURES DE L'ASSISTANCE**

1. L'entraide que les Parties s'accordent aux termes de l'article 13, ainsi que l'assistance qu'elles prêtent aux personnes concernées résidant à l'étranger aux termes de l'article 14, ne donnera pas lieu au paiement des frais et droits autres que ceux afférents aux experts et aux interprètes. Ces frais et droits seront à la charge de la Partie qui a désigné l'autorité qui a fait la demande d'assistance.

2. La personne concernée ne peut être tenue de payer, en liaison avec les démarches entreprises pour son compte sur le territoire d'une autre Partie, des frais et droits autres que ceux exigibles des personnes résidant sur le territoire de cette Partie.

3. Les autres modalités relatives à l'assistance concernant notamment les formes et procédures ainsi que les langues à utiliser seront établies directement entre les Parties concernées.

**CHAPITRE V — COMITÉ CONSULTATIF****Article 18****COMPOSITION DU COMITÉ**

1. Un Comité consultatif est constitué après l'entrée en vigueur de la présente Convention.

2. Toute Partie désigne un représentant et un suppléant à ce Comité. Tout Etat non membre du Conseil de l'Europe qui n'est pas Partie à la Convention a le droit de se faire représenter au Comité par un observateur.

**Artikel 17****KOSTEN UND VERFAHREN**

1. Für Hilfe, welche die Vertragsparteien einander nach Artikel 13 leisten, oder für Unterstützung, die sie Betroffenen im Ausland nach Artikel 14 leisten, werden keine Auslagen oder Gebühren außer für Sachverständige und Dolmetscher erhoben. Diese Auslagen oder Gebühren werden von der Vertragspartei getragen, welche die ersuchende Behörde bezeichnet hat.

2) Der Betroffene kann nicht verpflichtet werden, für Schritte, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei für ihn unternommen werden, höhere Auslagen oder Gebühren zu zahlen, als von Personen erhoben werden können, die im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei wohnen.

3. Die sonstigen Einzelheiten im Zusammenhang mit der Hilfeleistung oder Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der Form und der Verfahren sowie der zu verwendenden Sprachen, werden unmittelbar zwischen den beteiligten Vertragsparteien festgelegt.

**KAPITEL V — BERATENDER AUSSCHUSS****Artikel 18****ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES**

1. Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird ein Beratender Ausschuss eingesetzt.

2. Jede Vertragspartei ernennt einen Vertreter und einen Stellvertreter für diesen Ausschuss. Jeder Mitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat das Recht, sich im Ausschuss durch einen Beobachter vertreten zu lassen.

## 175 der Beilagen

13

3. The Consultative Committee may, by unanimous decision, invite any non-member State of the Council of Europe which is not a Party to the convention to be represented by an observer at a given meeting.

3. Le Comité consultatif peut, par une décision prise à l'unanimité, inviter tout Etat non membre du Conseil d'Europe qui n'est pas Partie à la Convention à se faire représenter par un observateur à l'une de ses réunions.

3. Der Beratende Ausschuß kann durch einstimmigen Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, einladen, sich durch einen Beobachter in einer seiner Sitzungen vertreten zu lassen.

## Article 19

## FUNCTIONS OF THE COMMITTEE

- The Consultative Committee:
- (a) may make proposals with a view to facilitating or improving the application of the convention;
  - (b) may make proposals for amendment of this convention in accordance with Article 21;
  - (c) shall formulate its opinion on any proposal for amendment of this convention which is referred to it in accordance with Article 21, paragraph 3;
  - (d) may, at the request of a Party, express an opinion on any question concerning the application of this convention.

## Article 19

## FONCTIONS DU COMITÉ

- Le Comité consultatif:
- a) peut faire des propositions en vue de faciliter ou d'améliorer l'application de la Convention;
  - b) peut faire des propositions d'amendement à la présente Convention conformément à l'article 21;
  - c) formule un avis sur toute proposition d'amendement à la présente Convention qui lui est soumis conformément à l'article 21, paragraphe 3;
  - d) peut, à la demande d'une Partie, exprimer un avis sur toute question relative à l'application de la présente Convention.

## Artikel 19

## AUFGABEN DES AUSSCHUSSES

- Der Beratende Ausschuß
- a) kann Vorschläge zur Erleichterung oder Verbesserung der Anwendung des Übereinkommens machen;
  - b) kann in Übereinstimmung mit Artikel 21 Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen;
  - c) nimmt zu jeder vorgeschlagenen Änderung dieses Übereinkommens Stellung, die ihm nach Artikel 21 Absatz 3 unterbreitet wird;
  - d) kann auf Ersuchen einer Vertragspartei zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Übereinkommens Stellung nehmen.

## Article 20

## PROCEDURE

1. The Consultative Committee shall be convened by the Secretary General of the Council of Europe. Its first meeting shall be held within twelve months of the entry into force of this convention. It shall subsequently meet at least once every two years and in any case when one third of the representatives of the Parties request its convocation.

2. A majority of representatives of the Parties shall constitute a quorum for a meeting of the Consultative Committee.

3. After each of its meetings, the Consultative Committee shall submit to the Committee of Ministers of the Council of Europe a report on its work and on the functioning of the convention.

## Article 20

## PROCÈDURE

1. Le Comité consultatif est convoqué par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Il tient sa première réunion dans les douze mois qui suivent l'entrée en vigueur de la présente Convention. Il se réunit par la suite au moins une fois tous les deux ans et, en tout cas, chaque fois qu'un tiers des représentants des Parties demande sa convocation.

2. La majorité des représentants des Parties constitue le quorum nécessaire pour tenir une réunion du Comité consultatif.

3. A l'issue de chacune de ses réunions, le Comité consultatif soumet au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe un rapport sur ses travaux et sur le fonctionnement de la Convention.

## Artikel 20

## VERFAHREN

1. Der Beratende Ausschuß wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Danach tritt er mindestens alle zwei Jahre sowie immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertreter der Vertragsparteien dies verlangt.

2. Der Beratende Ausschuß ist in einer Sitzung beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Vertragsparteien anwesend ist.

3. Im Anschluß an jede Sitzung unterbreitet der Beratende Ausschuß dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Arbeit und die Wirksamkeit des Übereinkommens.

4. Subject to the provisions of this convention, the Consultative Committee shall draw up its own Rules of Procedure.

4. Sous réserve des dispositions de la présente Convention, le Comité consultatif établit son règlement intérieur.

4. In Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen gibt sich der Beratende Ausschuß eine Geschäftsordnung.

## CHAPTER VI — AMENDMENTS

### Article 21

#### AMENDMENTS

1. Amendments to this convention may be proposed by a Party, the Committee of Ministers of the Council of Europe or the Consultative Committee.

2. Any proposal for amendment shall be communicated by the Secretary General of the Council of Europe to the member States of the Council of Europe and to every non-member State which has acceded to or has been invited to accede to this convention in accordance with the provisions of Article 23.

3. Moreover, any amendment proposed by a Party or the Committee of Ministers shall be communicated to the Consultative Committee, which shall submit to the Committee of Ministers its opinion on that proposed amendment.

4. The Committee of Ministers shall consider the proposed amendment and any opinion submitted by the Consultative Committee and may approve the amendment.

5. The text of any amendment approved by the Committee of Ministers in accordance with paragraph 4 of this article shall be forwarded to the Parties for acceptance.

6. Any amendment approved in accordance with paragraph 4 of this article shall come into force on the thirtieth day after all Parties have informed the Secretary General of their acceptance thereof.

## CHAPITRE VI — AMENDEMENTS

### Article 21

#### AMENDEMENTS

1. Des amendements à la présente Convention peuvent être proposés par une Partie, par le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe ou par le Comité consultatif.

2. Toute proposition d'amendement est communiquée par le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe aux Etats membres du Conseil de l'Europe et à chaque Etat non membre qui a adhéré ou a été invité à adhérer à la présente Convention conformément aux dispositions de l'article 23.

3. En outre, tout amendement proposé par une Partie ou par le Comité des Ministres est communiqué au Comité consultatif qui soumet au Comité des Ministres son avis sur l'amendement proposé.

4. Le Comité des Ministres examine l'amendement proposé et tout avis soumis par le Comité consultatif et peut approuver l'amendement.

5. Le texte de tout amendement approuvé par le Comité des Ministres conformément au paragraphe 4 du présent article est transmis aux Parties pour acceptation.

6. Tout amendement approuvé conformément au paragraphe 4 du présent article entrera en vigueur le trentième jour après que toutes les Parties auront informé le Secrétaire Général qu'elles l'ont accepté.

## KAPITEL VI — ÄNDERUNGEN

### Artikel 21

#### ÄNDERUNGEN

1. Änderungen dieses Übereinkommens können von einer Vertragspartei, vom Ministerkomitee des Europarates oder vom Beratenden Ausschuß vorgeschlagen werden.

2. Der Generalsekretär des Europarats teilt jeden Änderungsvorschlag den Mitgliedstaaten des Europarats sowie jedem Nichtmitgliedstaat mit, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder der nach Artikel 23 eingeladen worden ist, ihm beizutreten.

3. Darüber hinaus wird jede von einer Vertragspartei oder vom Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung dem Beratenden Ausschuß übermittelt; dieser teilt dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Änderung mit.

4. Das Ministerkomitee prüft die vorgeschlagene Änderung und die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses und kann die Änderung genehmigen.

5. Der Wortlaut einer Änderung, die das Ministerkomitee nach Absatz 4 genehmigt hat, wird den Vertragsparteien zur Annahme zugeleitet.

6. Eine nach Absatz 4 genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär ihre Annahme mitgeteilt haben.

## CHAPTER VII — FINAL CLAUSES

### Article 22

#### ENTRY INTO FORCE

1. This convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe. It is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. This convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which five member States of the Council of Europe have expressed their consent to be bound by the convention in accordance with the provisions of the preceding paragraph.

3. In respect of any member State which subsequently expresses its consent to be bound by it, the convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval.

### Article 23

#### ACCESSION BY NON-MEMBER STATES

1. After the entry into force of this convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any State not a member of the Council of Europe to accede to this convention by a decision taken by the majority provided for in Article 20. d of the Statute of the Council of Europe and by the unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the committee.

2. In respect of any acceding State, the convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

## CHAPITRE VII — CLAUSES FINALES

### Article 22

#### ENTRÉE EN VIGUEUR

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle cinq Etats membres du Conseil de l'Europe auront exprimé leur consentement à être liés par la Convention conformément aux dispositions du paragraphe précédent.

3. Pour tout Etat membre qui exprimera ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, celle-ci entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

### Article 23

#### ADHÉSION D'ETATS NON MEMBRES

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'article 20. d du Statut du Conseil de l'Europe et à l'unanimité des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité.

2. Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

## KAPITEL VII — SCHLUSS-KLAUSELN

### Artikel 22

#### INKRAFTTRETEN

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

2. Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

3. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

### Artikel 23

#### BEITRITT VON NICHTMITGLIEDSTAATEN

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

2. Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

**Article 24****TERRITORIAL CLAUSE**

1. Any State may at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this convention shall apply.

2. Any State may at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this convention to any other territory specified in the declaration. In respect of such territory the convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3. Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

**Article 25****RESERVATIONS**

No reservation may be made in respect of the provisions of this convention.

**Article 26****DENUNCIATION**

1. Any Party may at any time denounce this convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2. Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of six months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

**Article 24****CLAUSE TERRITORIALE**

1. Tout Etat peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Tout Etat peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans la déclaration. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3. Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, par notification adressée au Secrétaire Général. Le retrait prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

**Article 25****RÉSERVES**

Aucune réserve n'est admise aux dispositions de la présente Convention.

**Article 26****DÉNONCIATION**

1. Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La dénonciation prendra effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

**Artikel 24****RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

**Artikel 25****VORBEHALTE**

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

**Artikel 26****KÜNDIGUNG**

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.



## 175 der Beilagen

17

**Article 27****NOTIFICATIONS**

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this convention of:

- (a) any signature;
- (b) the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- (c) any date of entry into force of this convention in accordance with Articles 22, 23 and 24;
- (d) any other act, notification or communication relating to this convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, the 28th day of January 1981, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe and to any State invited to accede to this Convention.

**Interpretative declarations****Article 2(c):**

The Republic of Austria takes the assumption that the term "dissemination" covers the terms "communication" and "making available" used in section 3 paras 9 and 10 of the amendment to the Austrian Data Protection Act, Federal Law Gazette No. 370/1986.

**Article 5(e):**

The Republic of Austria takes the assumption that this requirement is fully met by the stipula-

**Article 27****NOTIFICATIONS**

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention:

- a) toute signature;
- b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à ses articles 22, 23 et 24;
- d) tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 28 janvier 1981, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe et à tout Etat invité à adhérer à la présente Convention.

**Déclarations interprétatives****Ad article 2, alinéa c:**

La République d'Autriche interprète le terme « diffusion » dans le sens des termes « transmission » et « remise » utilisés à l'article 3, chiffres 9 et 10, de la loi autrichienne concernant la protection des données, dans la version de l'amendement publié au Bulletin des lois fédérales no. 370/1986.

**Ad article 5, alinéa e:**

La République d'Autriche estime que cette obligation est entièrement remplie par la loi

**Artikel 27****NOTIFIKATIONEN**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23 und 24;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 28. Januar 1981 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

**Interpretative Erklärungen****Zu Art. 2 lit. c:**

Die Republik Österreich geht davon aus, daß der Begriff „Bekanntgeben“ den Begriffen „Übermitteln“ und „Überlassen“ des § 3 Z 9 und Z 10 des österreichischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 370/1986 entspricht.

**Zu Art. 5 lit. e:**

Die Republik Österreich geht davon aus, daß dieser Verpflichtung durch die Regelungen des

tion of the Austrian Data Protection Act concerning the deletion of data upon application by the data subject.

autrichienne concernant la protection des données qui prévoit l'effacement des données à la demande de la personne concernée.

Österreichischen Datenschutzgesetzes über die Löschung von Daten auf Antrag des Betroffenen im vollen Umfang entsprochen ist.

#### Article 9 (2):

The Republic of Austria takes the assumption that the contents of the phrase "provided for by the law of the Party" contained in the introductory sentence of Article 9 (2) of the Convention conforms to the contents of the phrase "in accordance with the law" contained in Article 8 (2) of the European Convention on Human Rights, and that it is therefore in agreement with the Convention if under the Austrian basic right to data protection it is admissible to restrict such basic right only if provided for by the law.

Furthermore, the Republic of Austria takes the assumption that, in its scope, the restriction in the interest of the "monetary interests of the State" as provided for in Article 9 (2) a of the Convention in conjunction with the restriction under para 2 (b) corresponds to the restriction in the interest of the "economic well-being of the country" contained in Article 8 (2) of the European Convention on Human Rights.

#### Ad article 9, paragraphe 2:

La République d'Autriche estime que l'expression «prévue par la loi de la Partie» à la première phrase de l'article 9, paragraphe 2, de la Convention a exactement le même sens que l'expression «prévue par la loi» à l'article 8 paragraphe 2, de la Convention européenne des Droits de l'Homme et qu'il est par conséquent compatible avec la Convention que, selon le droit fondamental autrichien à la protection des données, ce droit fondamental ne peut être limité que lorsque la loi le prévoit.

La République d'Autriche estime en outre que la restriction en faveur des «intérêts monétaires de l'Etat» selon l'article 9, paragraphe 2, alinéa a, de la Convention, en liaison avec la restriction selon paragraphe 2, alinéa b, correspond, quant à sa portée, à la restriction selon l'article 8, paragraphe 2, de la Convention européenne des Droits de l'Homme, en faveur du «bien-être économique du pays».

#### Zu Art. 9 Abs. 2:

Die Republik Österreich geht davon aus, daß sich der Inhalt der Wendung „durch das Recht der Vertragspartei vorgesehen“ im Einleitungssatz des Art. 9 Abs. 2 der Konvention mit dem Inhalt der Wendung „gesetzlich vorgesehen“ in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention deckt und daß es daher mit der Konvention vereinbar ist, wenn nach dem österreichischen Grundrecht auf Datenschutz eine Einschränkung dieses Grundrechts nur dann zulässig ist, wenn sie vom Gesetz vorgesehen wird.

Die Republik Österreich geht weiters davon aus, daß die Einschränkung zugunsten der „Währungsinteressen des Staates“ in Art. 9 Abs. 2 lit. a der Konvention in Verbindung mit der Einschränkung des Abs. 2 lit. b in seinem Umfang der in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltenen Einschränkung zugunsten des „wirtschaftlichen Wohles eines Landes“ entspricht.

#### NOTIFICATIONS

1. In compliance with Article 13 (2) it is hereby notified that the authority responsible for rendering assistance in the implementation of this Convention shall be:

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
A 1014 Vienna

2. In accordance with Article 3 (2) b it is hereby notified that Austria will also apply this Convention to information relating to groups of persons, associations, foundations,

#### NOTIFICATIONS

1. L'autorité autrichienne compétente pour l'assistance pour la mise en oeuvre de la présente Convention est, conformément à l'article 13, paragraphe 2, le

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
A 1014 Vienne

2. Conformément à l'article 3, paragraphe 2, alinéa b, la République d'Autriche fait savoir qu'elle appliquera la présente Convention également à des informations affé-

#### MITTEILUNGEN

1. Entsprechend dem Art. 13 Abs. 2 wird mitgeteilt, daß die für die Hilfeleistung bei der Durchführung dieses Übereinkommens zuständige Behörde in Österreich ist:

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

2. Gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. b wird bekanntgegeben, daß Österreich dieses Übereinkommen auch auf Informationen über Personengruppen, Vereinigungen, Stiftungen, Gesellschaften,

## 175 der Beilagen

19

companies, corporations or any other bodies consisting directly or indirectly of individuals, whether or not such bodies possess legal personality (legal persons or associations of persons within the meaning of section 3 (2), Data Protection Act).

rentes à des groupements, associations, fondations, sociétés, corporations ou à tout autre organisme regroupant directement ou indirectement des personnes physiques et jouissant ou non de la personnalité juridique (personnes morales ou communautés de personnes au sens de l'article 3, alinéa 2, de la loi sur la protection des données).

ten, Körperschaften oder andere Stellen anwendet, die unmittelbar oder mittelbar aus natürlichen Personen bestehen, unabhängig davon, ob diese Stellen Rechtspersönlichkeit besitzen oder nicht (juristische Personen oder Personengemeinschaften im Sinne des § 3 Z 2 DSG).

**VORBLATT****Problem:**

Österreich hat im Jahr 1981 die Datenschutzkonvention des Europarats unterzeichnet, doch wurde von den zuständigen Organen die Auffassung vertreten, daß mit der Ratifikation bis zur Verabschiedung der Datenschutzgesetz-Novelle zugewartet werden müsse. Die Konvention ist im Jahr 1985 in Kraft getreten und beim Europarat wurde 1986 der für die Entwicklung des Datenschutzrechts im Rahmen des Europarats wichtige beratende Ausschuß konstituiert, dem Österreich mangels Ratifikation nicht angehört.

**Lösung:**

Da nunmehr die Novelle zum Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 370/1986, beschlossen wurde und mit 1. Juli 1987 in Kraft tritt, steht einer Ratifikation der Konvention nichts mehr im Wege. Für den Bereich des grenzüberschreitenden Datenverkehrs in jene Staaten, in denen die Konvention gilt, ergibt sich durch die Ratifikation größere Rechtssicherheit hinsichtlich der vom DSG geforderten Gleichwertigkeit ausländischer Datenschutzregelungen mit der österreichischen Rechtslage.

**Alternativen:**

Unterlassung der Ratifikation.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### A. Allgemeines

Das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei automatischer Verarbeitung personenbezogener Daten hat Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Das Übereinkommen hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, sodaß das Übereinkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Das Gesetz, mit dem das Übereinkommen vollständig erfüllt ist, ist das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung der Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 370/1986. Das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

An der Ausarbeitung der Konvention waren seinerzeit österreichische Experten maßgeblich beteiligt. Österreich hat die Konvention bereits im Jahre 1981 unterzeichnet, jedoch nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens und eingehender Beratungen im Datenschutzrat in den Jahren 1982 und 1983 von einer Ratifikation vorläufig abgesehen.

Ausschlaggebend für die Auffassungen, die sich gegen eine sofortige Ratifikation der Konvention aussprachen, war der Umstand, daß vorerst die Novellierung des Datenschutzgesetzes abgewartet werden sollte und weiters die Überlegung, daß die Konvention an sich vorbehaltsfeindlich sei und daher gewisse erforderlich erscheinende interpretative Erklärungen Österreichs anlässlich der Ratifikation nicht abgegeben werden könnten.

Nun wurde die Novelle 1986 zum Datenschutzgesetz verabschiedet und wird mit 1. Juli 1987 in Kraft treten. Der Unterausschuß des Verfassungsausschusses hat in seinem Ausschlußbericht der Meinung Ausdruck verliehen, daß nach parlamentarischer Verabschiedung der vorliegenden Datenschutzgesetz-Novelle nichts mehr einer parlamentarischen Behandlung der Europäischen Konvention über den Schutz von Menschen gegenüber der automationsunterstützten Verarbeitung personen-

bezogener Daten entgegensteht. Insofern ist ein Hindernis gegen die Ratifikation des Übereinkommens weggefallen.

Darüber hinaus wurde anlässlich der Ratifikation durch eine Reihe anderer Unterzeichnerstaaten und insbesondere durch die Bundesrepublik Deutschland deutlich, daß ganz offensichtlich die Abgabe interpretativer Erklärungen zur Konvention vom Europarat akzeptiert wird. Dieser Umstand ermöglicht es, daß auch Österreich interpretative Erklärungen zur Konvention anlässlich der Ratifikation abgibt, deren Inhalt im wesentlichen eine Klarstellung darüber ist, welche Begriffe der Konvention Begriffen des Österreichischen Datenschutzrechts entsprechen.

Mit der Ratifikation der Datenschutz-Konvention des Europarats am 19. Juni 1985 durch die Bundesrepublik Deutschland ist diese Konvention objektiv in Kraft getreten, da mit diesem Zeitpunkt Frankreich, die BRD, Norwegen, Spanien und Schweden die Konvention ratifiziert haben. Im Juni 1986 hat auch bereits die erste Sitzung des Beratenden Ausschusses gemäß Art. 18 ff der Konvention stattgefunden, an welcher Österreich lediglich als Beobachter teilnehmen konnte. Da sich dieser Beratende Ausschuss mit Fragen der Weiterentwicklung des Datenschutzrechts in Europa beschäftigen wird, ist es für Österreich von großer Bedeutung, diesem Gremium mit vollem Stimmrecht anzugehören.

Anlässlich der Ausarbeitung der Datenschutz-Konvention des Europarates wurde vom zuständigen Expertenkomitee auch ein Erläuternder Bericht hiezu verfaßt, dessen deutsche Übersetzung den Erläuterungen zur Konvention angeschlossen wird. Dieser Erläuternde Bericht enthält eingehende Ausführungen zur Konvention. Der Besondere Teil der Erläuterungen beschränkt sich daher auf einige wenige wesentliche Punkte.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2 ist festzustellen, daß die hier enthaltenen Begriffsbestimmungen im wesentlichen mit der Begriffswelt des Österreichischen Datenschutzgesetzes übereinstimmen. Dabei wird insbesondere davon auszugehen sein, daß der Begriff der lit. b

dem Begriff „Datenverarbeitung“ in § 3 Z 5 DSG, der Begriff des „Bekanntgebens“ in lit. c dem Inhalt der Begriffe „übermitteln“ und „überlassen“ in § 3 Z 9 und Z 10 DSG und der Begriff des „Verantwortlichen“ in lit. d dem Begriff des „Auftraggebers“ im Sinne des § 3 Z 3 DSG entspricht. Da diese Gleichsetzung beim Begriff des „Bekanntgebens“ möglicherweise nicht für jeden Normadressaten naheliegender ist, empfiehlt sich die Abgabe einer diesbezüglichen interpretativen Erklärung.

Zu Art. 3 wird von Österreich eine Erklärung an den Generalsekretär des Europarats abgegeben, daß dieses Übereinkommen entsprechend dem Anwendungsbereich des Österreichischen Datenschutzgesetzes auch auf den Schutz von Daten juristischer Personen und von Personengemeinschaften angewendet wird. Eine generelle Anwendung des Übereinkommens auf den nichtautomationsunterstützten Datenverkehr ist im Hinblick auf die innerstaatliche Rechtslage nicht zielführend; die Abgabe von Ausnahmeerklärungen entsprechend dem Art. 3 Abs. 2 ist auf Grund der österreichischen innerstaatlichen Rechtslage nicht geboten. Angesichts der umfassenden Formulierung des § 3 Z 2 DSG hinsichtlich juristischer Personen und Personengemeinschaften erübrigt sich die in Art. 3 Abs. 3 vorgesehene Hinterlegung eines Verzeichnisses der Arten jener Betroffener, auf die der Geltungsbereich des Übereinkommens ausgeweitet wird.

Zu Art. 4 ist festzuhalten, daß durch das Datenschutzgesetz

- insbesondere in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 370/1986
- die hier genannte Verpflichtung erfüllt ist.

Dem Art. 5 wird durch die innerstaatlichen Regelungen dadurch entsprochen, daß die §§ 6 und 7 sowie 17 und 18 DSG in Verbindung mit dem Richtigstellungsrecht und dem Lösungsrecht die hier verlangte Qualität der Daten gewährleisten. Wenn Art. 5 lit. e der Konvention festlegt, daß Daten so aufbewahrt werden müssen, daß der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke erfordern, für die sie gespeichert sind, so läßt sich daraus ableiten, daß die Konvention eine Verpflichtung zur Löschung solcher Daten enthält, die nicht mehr erforderlich sind. Aus § 27 Z 2 DSG ergibt sich nun allerdings, daß im privaten Bereiche solche Daten, die für die Erfüllung der Zwecke der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, nur auf Antrag des Betroffenen zu löschen sind. Wenn man nun den Art. 5 lit. e der Konvention so auslegt, daß er eine unbedingte Löschungsfrist vorsieht, dann bestünde ein gewisser Widerspruch zwischen dem Österreichischen Datenschutzgesetz und der Konvention. Wenn man aber die genannte Konventionsbestimmung — was auf Grund ihres Wortlautes durchaus möglich ist — so auslegen kann, daß die innerstaatliche Rechtsordnung jedenfalls ein

Lösungsrecht des Betroffenen vorsehen muß, wobei dies durchaus auch an seinen Antrag gebunden werden kann, so kann kein solcher Widerspruch mehr gesehen werden. Es wird daher aus österreichischer Sicht Art. 5 lit. e der Konvention im Lichte der zuletzt dargestellten Interpretation verstanden und eine diesbezügliche interpretative Erklärung abgegeben.

Der in Art. 6 verlangte besondere Schutz für sogenannte „sensible Daten“ wird in der Österreichischen Datenschutzrechtsordnung einerseits durch das Grundrecht auf Datenschutz, andererseits aber auch durch eine Reihe von sondergesetzlichen Rechtsvorschriften gewährt, die sich auf solche besonders sensiblen Datenarten beziehen.

Den Regelungen der Art. 7 und 8 wird insbesondere durch die in der Datenschutzgesetz-Novelle 1986 geänderten Bestimmungen über Datensicherheit, über das Auskunftsrecht, über das Richtigstellungs- und Lösungsrecht sowie durch die Regelungen über den Rechtsschutz Betroffener und über das Datenverarbeitungsregister voll Rechnung getragen.

Gemäß Art. 9 der Konvention ist eine Abweichung von verschiedenen Datenschutzbestimmungen der Konvention dann zulässig, wenn sie durch „das Recht“ der Vertragsparteien vorgesehen ist und wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Sicherheit sowie der Währungsinteressen des Staates oder zur Bekämpfung von Straftaten oder wenn sie zum Schutz des Betroffenen oder der Rechte und Freiheiten Dritter erforderlich ist. Diese Terminologie stimmt nun nicht völlig im Wortlaut mit dem durch § 1 DSG rezipierten Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention überein, obwohl beide Rechtstexte von derselben Rechtssetzungsautorität stammen. Ein Problem wurde nun im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Konvention darin gesehen, daß nach der Datenschutzkonvention verlangt wird, Ausnahmen müßten durch das Recht der Vertragsparteien vorgesehen werden, während nach dem Datenschutzgesetz vorgesehen ist, daß solche Ausnahmen durch Gesetz vorgesehen werden müssen. Da nun die Verpflichtung des Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Art. 8 EMRK die strengere ist, ist durch das Datenschutzgesetz jedenfalls die Konvention erfüllt. Zur Klarstellung wird zu dieser Bestimmung eine interpretative Erklärung des Inhalts abgegeben, daß Österreich von der Vereinbarkeit der beiden in Rede stehenden Wendungen ausgeht. Im übrigen zeigte sich in den Beratungen des Expertenkomitees für Datenschutz, die seit der Beschlußfassung über die Datenschutzkonvention im Rahmen des Europarats stattgefunden haben, daß auch die zuständigen Organe des Europarates von einem solchen Verständnis der Norm ausgehen.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit Art. 9 wurde darin gesehen, daß auch die Vorbehaltstatbestände des Abs. 2 lit. a der Konvention nicht völlig wortgleich mit denen des Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention sind. Dies betrifft insbesondere den Begriff der „Währungsinteressen des Staates“ im Verhältnis zu dem in der Menschenrechtskonvention genannten „wirtschaftlichen Wohl des Landes“. In diesem Zusammenhang wird man aber davon ausgehen können, daß die im wirtschaftlichen Interesse eines Landes zulässige Ausnahme auf Grund der Menschenrechtskonvention jedenfalls nicht weiter geht als die in der Datenschutzkonvention enthaltene Ausnahme zugunsten der Währungsinteressen des Staates in Verbindung mit dem ebenfalls in der Datenschutzkonvention enthaltenen Vorbehalt zugunsten der Rechte Dritter. Auch hiezu wird eine interpretative Erklärung abgegeben.

Dem Art. 12 wird durch das Regime der §§ 32 ff DSG im vollen Umfang Rechnung getragen. Es wird seitens der zuständigen Organe dafür Sorge zu tragen sein, daß nach der Ratifikation der Datenschutzkonvention alle jene Staaten in die Ausnahmeverordnung gemäß § 32 Abs. 1 DSG einbezogen werden, die ebenfalls die Datenschutzkonvention ratifiziert haben; dabei wird der Umfang des genehmigungsfreien Datenverkehrs entsprechend allenfalls abgegebenen Erklärungen dieser Staaten festzustellen sein.

Da sich Art. 13 auf die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auskunftserteilung über das Datenschutzrecht und im Zusammenhang mit Sachauskünften über Datenverarbeitungen bezieht und diese Angelegenheiten dem Bundeskanzleramt zur Besorgung zugewiesen sind, ist gemäß Art. 13 Abs. 2 das Bundeskanzleramt als zuständige Behörde dem Generalsekretär des Europarats mitzuteilen.

Zu den Regelungen des Art. 18 ff ist festzuhalten, daß die österreichische Vertretung in dem Beratenden Ausschuß vom Bundeskanzleramt wahrzunehmen sein wird. Durch die Anordnung des Datenschutzgesetzes, wonach in die Stellungnahme der Bundesregierung zum Datenschutzbericht auch Ausführungen über den Datenschutz im Ausland aufzunehmen sind, ist gewährleistet, daß der Nationalrat über die Tätigkeit dieses Ausschusses und die Entwicklung des Europäischen Datenschutzrechts informiert wird.

#### Beilage zu den Erläuterungen

#### Erläuternder Bericht zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

##### Einleitung

##### Datenschutz

1. Ziel dieses Übereinkommens ist die Verstärkung des Datenschutzes, dh. des rechtlichen Schut-

zes des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Informationen, die sich auf ihn beziehen.

Es besteht ein Bedürfnis nach solchen Rechtsnormen angesichts des zunehmenden Einsatzes von Computern für Verwaltungszwecke. Im Vergleich zu manuellen haben automatisierte Dateien/Datensammlungen eine erheblich größere Speicherkapazität und ermöglichen eine weitaus größere Vielfalt von Operationen, die sie mit hoher Geschwindigkeit durchführen können.

Eine weitere Zunahme der automatischen Datenverarbeitung in der Verwaltung ist in den nächsten Jahren zu erwarten, ua. infolge sinkender Datenverarbeitungskosten, der Verfügbarkeit „intelligenter“ Datenverarbeitungsgeräte und der Schaffung neuer Fernmeldeeinrichtungen zur Datenübertragung.

2. Die „Macht der Information“ bringt eine entsprechende gesellschaftliche Verantwortung der Datenbenutzer im privaten und im öffentlichen Bereich mit sich. In der modernen Gesellschaft stützen sich zahlreiche Entscheidungen, die den einzelnen betreffen, auf Informationen, die in automatisierten Dateien/Datensammlungen gespeichert sind: Lohn- und Gehaltslisten, Sozialversicherungsunterlagen, medizinische Unterlagen usw. Es ist wesentlich, daß die für diese Dateien/Datensammlungen Verantwortlichen dafür sorgen, daß die unbestreitbaren Vorteile, die sie aus der automatischen Datenverarbeitung ziehen können, nicht gleichzeitig zu einer Schwächung der Position der Personen führen, über die Daten gespeichert werden.

Aus diesem Grund sollten sie auf die Qualität der ihnen anvertrauten Daten achten, keine Informationen speichern, die für den festgelegten Zweck nicht erforderlich sind, die unbefugte Weitergabe oder den Mißbrauch solcher Informationen verhüten und die Daten, die Hardware und die Software vor jeder Gefährdung schützen.

3. Die bestehenden Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten enthalten auch Bestimmungen, die zur Erreichung dieser Ziele beitragen können. Sie haben Gesetze über den Persönlichkeitsbereich, die zivilrechtliche Haftung, die Geheimhaltung oder Vertraulichkeit sensibler/besonders schützenswerter Informationen usw. Es fehlen jedoch allgemeine Vorschriften über die Speicherung und Verwendung personenbezogener Informationen und vor allem über die Frage, wie der einzelne in die Lage versetzt werden kann, über Informationen, die sich auf ihn beziehen, aber von anderen erfaßt und verwendet werden, Kontrolle auszuüben.

##### Maßnahmen des Europarats

4. Im Jahr 1968 richtete die Parlamentarische Versammlung des Europarats an das Ministerkomitee die Empfehlung 509, in der sie es aufforderte

zu prüfen, ob die Europäische Menschenrechtskonvention und die innerstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten angesichts der modernen Wissenschaft und Technik hinreichenden Schutz für das Recht auf einen Persönlichkeitsbereich bieten.

Eine auf diese Empfehlung hin auf Weisung des Ministerkomitees durchgeführte Untersuchung zeigte, daß die gegenwärtigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften dem Persönlichkeitsbereich und anderen Rechten und Interessen des einzelnen im Zusammenhang mit automatisierten Datenbanken nur unzureichenden Schutz boten.

Auf Grund dieser Feststellungen nahm das Ministerkomitee 1973 und 1974 zwei Entschlüsse über den Datenschutz an. Die erste, Entschluß (73) 22, legte die Grundsätze des Datenschutzes für den privaten Bereich fest, die zweite, Entschluß (74) 29, für den öffentlichen Bereich.

### Einzelstaatliche Gesetzgebung

5. Die Entschlüsse zählten eine Reihe von Grundregeln auf, die zu beachten sind, wenn personenbezogene Informationen in automatisierten Datenbanken gespeichert werden. Obwohl es dabei den Mitgliedstaaten überlassen wurde, auf welche Weise sie diesen Regeln Wirksamkeit verleihen würden, ist festzustellen, daß praktisch alle Mitgliedstaaten beschlossen haben oder erwägen, dies auf dem Weg der Gesetzgebung zu tun.

Innerhalb von fünf Jahren nach Verabschiedung der zweiten Entschlüsse wurden in sieben Mitgliedstaaten (Österreich, Dänemark, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Norwegen und Schweden) allgemeine Datenschutzgesetze erlassen. In drei Mitgliedstaaten wurde der Datenschutz als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen (Artikel 35 der Verfassung von Portugal von 1976, Artikel 18 der Verfassung von Spanien von 1978, Artikel 1 des österreichischen Datenschutzgesetzes von 1978: Grundrecht auf Datenschutz).

In Anbetracht dieser Tendenz hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats dem Ministerkomitee in ihrer Empfehlung 890 (1980) empfohlen, die Möglichkeit der Einfügung einer Bestimmung über den Schutz personenbezogener Daten in die Menschenrechtskonvention zu untersuchen.

In zahlreichen anderen Mitgliedstaaten (vor allem Belgien, Island, Niederlande, Spanien und Schweiz) befindet sich die Gesetzgebung über den Datenschutz in einem fortgeschrittenen Stadium der Vorbereitung.

6. Die Grundzüge dieser Gesetze stehen in Einklang mit den in den Entschlüssen (73) 22 und (74) 29 des Ministerkomitees enthaltenen Grundsätzen. Alle einzelstaatlichen Datenschutzgesetze sowie die veröffentlichten Gesetzesvorschläge enthalten ähnliche materiellrechtliche Normen für die

Verarbeitung personenbezogener Daten, dh. bezüglich der Qualität der Daten und der Art und Weise, wie sie verwendet werden dürfen.

Obzwar die Verfahrensvorschriften von Land zu Land verschieden sind, je nach der allgemeinen Rechtsordnung, besteht ein großes Maß an Übereinstimmung hinsichtlich der Zielsetzungen, die mit diesen Vorschriften erreicht werden sollen. Alle einzelstaatlichen Gesetze erkennen an i) den Grundsatz der Publizität, dh. daß die Existenz automatisierter Dateien/Datensammlungen der Öffentlichkeit bekannt sein soll, und ii) den Grundsatz der Kontrolle, dh. daß öffentliche Aufsichtsbehörden sowie die durch die Informationen direkt betroffenen Einzelpersonen verlangen können, daß die Rechte und Interessen dieser Personen von den Datenbenutzern geachtet werden.

7. In den meisten Ländern ist das Datenschutzrecht weit gefaßt oder wird weit gefaßt sein und gilt für die Datenverarbeitung im öffentlichen wie im privaten Bereich. In manchen Ländern fallen überdies nicht nur automatisierte, sondern auch bestimmte Kategorien manueller Dateien/Datensammlungen in seinen Geltungsbereich. In allen Ländern erfassen die Rechtsvorschriften Daten über natürliche Personen, in manchen aber auch Daten über juristische Personen. Wo aus Gründen des öffentlichen Interesses bestimmte Beschränkungen der allgemeinen Regeln oder Ausnahmen davon erforderlich sind, sind diese in der Regel im Gesetz selbst enthalten.

### Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten

8. Es ist die Frage aufgetaucht, inwieweit die einzelstaatlichen Datenschutzgesetze dem einzelnen hinreichenden Schutz bieten, wenn ihn betreffende Daten ins Ausland weitergegeben werden. In Verbindung mit Fernmeldeeinrichtungen bieten Computer neue Möglichkeiten für eine Datenverarbeitung in internationalem Rahmen. Sie tragen zur Überwindung verschiedener Arten von Schranken für die Kommunikation zwischen den Staaten bei: Entfernung, Zeit, Sprache und Kosten. Die dezentrale Verarbeitung ermöglicht es den Benutzern, ein Informationssystem oder eine Datenbasis auf mehrere Länder aufzuteilen. Netze ermöglichen den Benutzern den Zugriff auf Informationssysteme in fernen Ländern oder den Anschluß daran. In mehreren Bereichen (zB Bankwesen, Reiseverkehr, Kreditkarten usw.) sind solche grenzüberschreitenden Datenverarbeitungsmöglichkeiten bereits gang und gäbe.

9. Grundsätzlich sollte es für die Datenbenutzer oder die Betroffenen keine Rolle spielen, ob eine Datenverarbeitung in einem oder in mehreren Ländern erfolgt. Es sollten dabei die gleichen Grundregeln gelten, und die Betroffenen sollten die gleichen Garantien bezüglich des Schutzes ihrer Rechte und Interessen erhalten.



In der Praxis wird jedoch der Schutz der Person schwächer, sobald der geografische Bereich größer wird. Es wurde die Besorgnis geäußert, daß Datenbenutzer versuchen könnten, die Datenschutzkontrollen dadurch zu umgehen, daß sie ihre Tätigkeit ganz oder teilweise in „Datenparadiese“ verlegen, dh. in Länder, die weniger strenge oder gar keine Datenschutzgesetze haben.

Um dieser Gefahr zu begegnen, haben manche Staaten in ihr innerstaatliches Recht besondere Kontrollen eingebaut, zB in Form von Ausfuhrgenehmigungen.

Solche Kontrollen könnten jedoch den freien internationalen Informationsfluß stören, der einen Grundsatz von fundamentaler Bedeutung für den einzelnen sowie für die Staaten darstellt. Es mußte eine Formel gefunden werden, um sicherzustellen, daß der Datenschutz auf internationaler Ebene diesen Grundsatz nicht in Frage stellt.

#### **Die Notwendigkeit eines internationalen Übereinkommens**

10. Selbst zwischen Staaten, die ein sehr ähnliches System des Datenschutzrechts haben, entstehen Probleme, sowohl hinsichtlich des Rechtes selbst als auch in bezug auf seine praktische Anwendung. Wenn eine automatische Verarbeitung personenbezogener Daten Beteiligte in verschiedenen Staaten betrifft (zB eine Datenbank in einem Staat, die mit Terminals in anderen Staaten verbunden ist), mag es nicht immer leicht sein, festzustellen, welcher Staat zuständig und welches einzelstaatliche Recht anzuwenden ist.

Außerdem können Personen, die in einem Staat wohnen, auf Schwierigkeiten stoßen, wenn sie ihre Rechte im Zusammenhang mit automatisierten Dateien/Datensammlungen in anderen Staaten ausüben wollen. Solche Probleme lassen sich nur durch internationale Zusammenarbeit zufriedenstellend lösen.

11. Im übrigen ist es angesichts der raschen Entwicklung der Methoden der Informationsverarbeitung und angesichts der Entwicklung des internationalen Datenverkehrs wünschenswert, auf internationaler Ebene Mechanismen zu schaffen, die es den Staaten ermöglichen, einander in Datenschutzangelegenheiten auf dem laufenden zu halten und zu konsultieren.

#### **Sachbereich des Übereinkommens**

12. Als 1972 ein Sachverständigenausschuß die Entschlüsse über den Datenschutz (siehe Punkt 5) ausarbeitete, betonte er, daß der nächste Schritt nach dem Erlaß innerstaatlicher Gesetze auf der Grundlage dieser Entschlüsse in der Verstärkung dieser innerstaatlichen Vorschriften durch ein bindendes internationales Übereinkommen bestehen sollte. Eine ähnliche Anregung wurde von

der Siebenten Konferenz der europäischen Justizminister (Basel 1972) in ihrer Entschlußung Nr. 3 gemacht.

Der Ausschuß zog für ein solches Übereinkommen zwei Modelle in Erwägung. Das erste gründete sich auf die Gegenseitigkeit: ein Staat würde in seinem Hoheitsgebiet keine Datenverarbeitungstätigkeit dulden, die sich auf in einem anderen Staat wohnende Personen bezieht, wenn eine solche Tätigkeit nach den Gesetzen jenes Staates unzulässig wäre.

Dieses Modell ging von der Voraussetzung aus, daß jeder Staat seine eigenen Datenschutzkriterien anwenden würde. Abgesehen von den praktischen Folgen, die es nach sich ziehen würde, widersprach das Modell dem Gedanken, daß jeder grundsätzlich die gleichen Rechte genießen soll. Der Ausschuß zog daher ein zweites Modell vor, das auf allen Vertragsparteien gemeinsamen Datenschutzgrundsätzen beruhen sollte.

13. 1976 beauftragte das Ministerkomitee den Sachverständigenausschuß für Datenverarbeitung, der unter der Schirmherrschaft des Europäischen Ausschusses für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) stand, „... ein Übereinkommen zum Schutz des Persönlichkeitsbereichs im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung im Ausland und der grenzüberschreitenden Datenverarbeitung auszuarbeiten“ (Tätigkeit Nr. 21.20.1 des Programms zwischenstaatlicher Tätigkeiten).

#### **Zusammenarbeit mit der OECD und der EWG**

14. Der Ausschuß erhielt Weisung, dies in enger Zusammenarbeit mit der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie mit deren nichteuropäischen Mitgliedstaaten zu tun, wobei die Arbeiten zu berücksichtigen wären, mit denen die OECD derzeit auf dem Gebiet der Informations-, Computer- und Kommunikationspolitik beschäftigt war. Zwischen den beiden Organisationen wurde eine enge Verbindung gehalten, sowohl auf Sekretariatsebene als auch auf der Ebene des Sachverständigenausschusses des Europarats einerseits und des entsprechenden OECD-Ausschusses, des Ausschusses für Datenbanken, andererseits, dessen Nachfolge im Jahr 1978 eine Sachverständigengruppe für Behinderungen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs antrat. Diese Gruppe wurde vom Rat der OECD beauftragt, Leitlinien für den Schutz des Persönlichkeitsbereichs auszuarbeiten, um die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der OECD-Mitgliedstaaten zu erleichtern, ohne damit den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu einem späteren Zeitpunkt auszuschließen.

15. Die OECD sowie vier ihrer nichteuropäischen Mitgliedstaaten (Australien, Kanada, Japan und die Vereinigten Staaten) waren in dem Ausschuß des Europarats durch je einen Beobachter

vertreten. Auch Beobachter aus Finnland, von der Haager Konferenz für internationales Privatrecht und von den Europäischen Gemeinschaften beteiligten sich an den Arbeiten.

16. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Studien über die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Datenverkehr und möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie über Probleme der Datensicherheit durchführte, hielt engen Kontakt zum Europarat. Die Kommission beschloß, vor einer Entscheidung über ihre eigenen Maßnahmen auf dem Gebiet des Datenschutzes das Ergebnis der Arbeit an diesem Übereinkommen abzuwarten. Auch das Europäische Parlament brachte starkes Interesse am Datenschutz zum Ausdruck. Während seiner Sitzungsperiode im Mai 1979 nahm es eine Entschließung über den Schutz der Rechte des Menschen angesichts der technischen Entwicklungen im Bereich der Datenverarbeitung an und leitete sie an das Ministerkomitee des Europarats weiter.

#### Die Arbeiten des Sachverständigenausschusses für Datenschutz

17. Von November 1976 bis Mai 1979 hielt der Sachverständigenausschuß für Datenschutz vier Sitzungen ab, zunächst unter dem Vorsitz von L. Jaiet (Frankreich) und dann von R. A. Harrington (Vereinigtes Königreich). Eine Arbeitsgruppe, die aus Sachverständigen aus Österreich, Belgien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland, Italien, den Niederlanden, Spanien, Schweden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich bestand, trat zwischen den Plenarsitzungen des Ausschusses mehrmals zusammen, um die allgemeinen Grundsätze sowie die Einzelheiten des Übereinkommensentwurfs auszuarbeiten.

Im April 1980 wurde der Wortlaut von einem anderen Sachverständigenausschuß unter Vorsitz von J. Voyame (Schweiz) revidiert und fertiggestellt. Er wurde von CDCJ auf seiner 33. Sitzung genehmigt und vom Ministerkomitee angenommen, das beschloß, ihn am 28. Januar 1981 zur Unterzeichnung aufzulegen.

#### Hauptmerkmale des Übereinkommens

18. Das Übereinkommen besteht aus drei Hauptteilen,

- materiellrechtlichen Bestimmungen in Form von Grundprinzipien,
- besonderen Vorschriften für den grenzüberschreitenden Datenverkehr,
- Verfahren für die gegenseitige Hilfeleistung und Konsultation zwischen den Vertragsparteien.

19. Ausgangspunkt des Übereinkommens ist, daß bestimmte Rechte des Menschen geschützt werden müssen angesichts des freien Informationsaustausches ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen, der als

Grundsatz in internationalen und europäischen Menschenrechtsübereinkünften verankert ist (vgl. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte). Wo das vorliegende Übereinkommen die Ausübung der Informationsfreiheit bestimmten Beschränkungen oder Bedingungen unterwirft, geschieht dies nur in dem Umfang, der zum Schutz anderer Rechte und Freiheiten des einzelnen, vor allem des Rechts auf Achtung des Privatlebens (vgl. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention), unbedingt erforderlich ist.

Es scheint jedoch nicht ratsam, sich hinsichtlich des Datenschutzes allein auf die Europäische Menschenrechtskonvention zu stützen, ua. deshalb, weil diese eine „geschlossene“ Übereinkunft ist, welche die Beteiligung nichteuropäischer Staaten und von Nichtmitgliedstaaten nicht zuläßt.

20. Der zentrale Teil des Übereinkommens ist Kapitel II, in dem Grundprinzipien für den Datenschutz aufgestellt werden. Jede Vertragspartei soll die nötigen Schritte unternehmen, um in ihrem innerstaatlichen Recht diesen „gemeinsamen Kern“ zu verwirklichen. Ausgangspunkt für diese Bestimmungen sind die bereits früher in den Entschlüssen (73) 22 und (74) 29 des Ministerkomitees aufgestellten Grundsätze, die, wenn dies zweckmäßig erschien, im Licht späterer gesetzgeberischer Entwicklungen in den Mitgliedstaaten ergänzt wurden.

Es ist zu beachten, daß das Übereinkommen zwar klare und genaue Hinweise auf die Zwecke enthält, die mit den einzelnen Grundsätzen erreicht werden sollen, daß es jedoch die Art und Weise ihrer Verwirklichung im innerstaatlichen Recht den einzelnen Vertragsparteien überläßt.

Die Grundsätze des „gemeinsamen Kerns“ gewährleisten den Betroffenen in allen Staaten, in denen das Übereinkommen in Kraft ist, einen gewissen Mindestschutz bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten. Durch die Verpflichtung zur Anwendung dieser Grundsätze streben die Vertragsparteien danach, gegenseitig auf Beschränkungen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs zu verzichten, und damit vermeiden sie, daß der Grundsatz des freien Informationsflusses durch irgendeine Form des Protektionismus in Frage gestellt wird. Außerdem wird der „gemeinsame Kern“ zu einer Harmonisierung der Gesetze der Vertragsstaaten und damit zu einer Verringerung der Möglichkeit von Normen- oder Zuständigkeitskollisionen führen.

21. Kapitel III betreffend den grenzüberschreitenden Datenverkehr bezweckt einen Ausgleich zwischen den gleichzeitig bestehenden und manchmal konkurrierenden Erfordernissen des freien Informationsflusses einerseits und des Datenschutzes andererseits, wobei Hauptregel ist, daß der grenzüberschreitenden Datenverkehr zwischen

Vertragsstaaten keinen besonderen Kontrollen unterliegen soll. Diese Bestimmung ist in engem Zusammenhang mit Kapitel II zu sehen, das sicherstellt, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten in allen betroffenen Staaten denselben Grundregeln unterliegt („gemeinsamer Kern“).

22. Die Kapitel IV und V sehen Einrichtungen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten vor, und zwar sowohl in Einzelfällen (Kapitel IV — gegenseitige Hilfeleistung der Behörden und Unterstützung von Betroffenen im Ausland) als auch hinsichtlich des Übereinkommens insgesamt (Kapitel V).

Die hier verwendete Formel erlaubt es, den Inhalt des Übereinkommens auf die Grundprinzipien zu beschränken und die Durchführung und Harmonisierung dieser Grundsätze im innerstaatlichen Recht der Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Rahmen eines Beratenden Ausschusses zu überlassen.

23. Der Sachverständigenausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, ob in dem Übereinkommen auch Vorschriften zur Regelung der Probleme des anzuwendenden Rechtes enthalten sein sollten. Solche Probleme können auftreten, wenn eine Datenverarbeitung im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Staaten (Vertragsstaaten oder Nichtvertragsstaaten) erfolgt oder wenn die von einer Datenverarbeitung betroffenen Personen, vor allem die Betroffenen und die Datenbenutzer, in verschiedenen Staaten wohnen. Der Ausschuß stellte fest, daß es verfrüht wäre, in das Übereinkommen besondere Bestimmungen zu dieser Frage aufzunehmen. Die Existenz eines „gemeinsamen Kerns“ wesentlicher Bestimmungen (Kapitel II), die auch bestimmte Verfahrensgrundsätze enthalten, wird zur Verringerung der Gefahr von Normenkollisionen oder Gesetzeslücken beitragen. Der Ausschuß stimmte jedoch darin überein, daß das Problem des anzuwendenden Rechtes im Auge behalten werden solle und daß nötigenfalls zu einem späteren Zeitpunkt diesbezügliche Bestimmungen in einem Protokoll zu dem Übereinkommen festgelegt werden sollten.

## ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BESTIMMUNGEN DES ÜBEREINKOMMENS

### **Titel**

24. Der Titel bezeichnet diese Übereinkunft als „Übereinkommen“, nicht als „Europäisches Übereinkommen“, um damit deutlicher zu unterstreichen, daß durchaus auch die Möglichkeit eines Beitritts nichteuropäischer Staaten bestehen sollte.

### **Präambel**

25. Die Präambel bekräftigt das Bekenntnis der Unterzeichnerstaaten zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten. Außerdem räumt sie ein, daß sich

die unbeschränkte Ausübung der Freiheit der Informationsverarbeitung unter bestimmten Bedingungen auf den Genuß anderer Grundrechte (zB Persönlichkeitsbereich, Nichtdiskriminierung, faires Verfahren) oder auf andere rechtmäßige persönliche Interessen (zB Arbeitsplatz, Verbraucherdarlehen) ungünstig auswirken kann. Gerade um das richtige Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Rechten und Interessen der einzelnen aufrechtzuerhalten, führt das Übereinkommen gewisse Bedingungen bzw. Beschränkungen hinsichtlich der Verarbeitung von Informationen ein. Keine anderen Motive könnten die Vorschriften rechtfertigen, zu deren Anwendung sich die Vertragsstaaten in diesem Bereich verpflichten.

Unterstrichen wird ferner, daß das Übereinkommen nicht als Möglichkeit ausgelegt werden darf, nichttarifäre Schranken für den internationalen Handel zu errichten oder den Austausch wissenschaftlicher und kultureller Informationen einzuschränken.

## **Kapitel I — Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 — Gegenstand und Zweck**

26. Der erste Artikel ist einer Beschreibung von Gegenstand und Zweck des Übereinkommens gewidmet.

Die in dem Übereinkommen enthaltenen Garantien werden jedem Menschen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Wohnort gewährt. Diese Bestimmung steht im Einklang mit dem allgemeinen Grundsatz des Europarats und seiner Mitgliedsstaaten hinsichtlich des Schutzes der Rechte des einzelnen. Klauseln, die den Datenschutz auf die eigenen Staatsangehörigen eines Staates oder auf Ausländer beschränken würden, die sich in seinem Hoheitsgebiet rechtmäßig aufhalten, wären mit dem Übereinkommen unvereinbar.

### **Artikel 2 — Begriffsbestimmungen**

27. Die in diesem Übereinkommen verwendeten Begriffsbestimmungen sollen erforderlichenfalls unterschiedliche Begriffe oder Ausdrücke abdecken, die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Bezeichnung bestimmter Grundbegriffe verwendet werden. Die Begriffe und Begriffsbestimmungen entsprechen in der Regel den in den Entschlüssen (73) 22 und (74) 29 verwendeten. Gewisse Änderungen und Ergänzungen wurden in Anbetracht neuerer innerstaatlicher Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der besonderen Probleme des grenzüberschreitenden Datenverkehrs vorgenommen.

### **Buchstabe a**

28. Der Ausdruck „bestimmbare Person“ bezeichnet eine Person, die leicht bestimmt werden kann; eine Bestimmung von Personen mit sehr komplizierten Mitteln ist damit nicht inbegriffen.

29. Der Begriff „Betroffener“ bringt den Gedanken zum Ausdruck, daß eine Person ein subjektives Recht bezüglich sie betreffender Informationen hat, auch wenn diese von anderen zusammengetragen werden.

#### Buchstabe b

30. Diese Definition umfaßt nicht nur Dateien/Datensammlungen, die aus zentral geführten Gesamtheiten von Informationen bestehen, sondern auch solche Gesamtheiten, die räumlich verteilt sind und über ein automatisiertes Verbundsystem zu Verarbeitungszwecken zusammengeführt werden.

Der Ausdruck „automatisierte Datei/Datensammlung“ ersetzt den Ausdruck „elektronische Datenbank“, der bisher in den Entschlüssen (73) 22 und (74) 29 sowie in einigen einzelstaatlichen Gesetzen verwendet wurde. „Datenbank“ wird heute in einem spezielleren Sinne gebraucht, nämlich in der Bedeutung: Zusammenstellung von Daten, die mehreren Benutzern zugänglich ist.

#### Buchstabe c

31. Vorbehaltlich der Artikel 5 Buchstabe a und 12 fällt das Beschaffen von Informationen nicht unter den Begriff „Verarbeitung“.

Angesichts der raschen Entwicklung der Datenverarbeitungstechnik wurde es als ratsam erachtet, eine ziemlich allgemeine Definition der „automatischen Datenverarbeitung“ aufzustellen, die eine flexible Auslegung ermöglicht.

„Bekanntgeben“ ist ein weiter Begriff, der sowohl die Weitergabe von Information an eine Person (oder mehrere Personen) als auch den Fall umfaßt, daß es Personen ermöglicht wird, die Informationen einzusehen.

#### Buchstabe d

32. Unter dem Ausdruck „Verantwortlicher für die Datei/Datensammlung“ versteht das Übereinkommen nur die Person oder Stelle, die letztlich für die Datei/Datensammlung verantwortlich ist, nicht aber Personen, die nach den Weisungen des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung die Verarbeitung ausführen.

Die Bezugnahme auf das „innerstaatliche Recht“ trägt der Tatsache Rechnung, daß die verschiedenen einzelstaatlichen Datenschutzgesetze genaue Kriterien für die Bestimmung des Zuständigen enthalten.

Nach Artikel 8 Buchstabe a sollte es immer möglich sein, die Identität des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung festzustellen.

#### Artikel 3 — Geltungsbereich

33. Nach Absatz 1 gilt das Übereinkommen sowohl für den öffentlichen als auch für den pri-

vaten Bereich. Obwohl sich der größte Teil des internationalen Datenverkehrs im privaten Bereich abspielt, ist das Übereinkommen trotzdem für den öffentlichen Bereich von großer Bedeutung, und zwar aus zwei Gründen. Erstens verpflichtet Artikel 3 die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Datenschutzgrundsätze auch dann, wenn sie Dateien/Datensammlungen des öffentlichen Bereichs — wie dies gewöhnlich der Fall ist — ganz innerhalb ihrer Staatsgrenzen führen. Zweitens bietet das Übereinkommen Betroffenen Unterstützung, die ihr Recht auf Information über ihre von einer öffentlichen Stelle im Ausland geführten Akten auszuüben wünschen.

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Bereich findet sich in den anderen Bestimmungen des Übereinkommens nicht, vor allem weil diese Begriffe in verschiedenen Staaten eine unterschiedliche Bedeutung haben können. Sie kann aber eine Rolle in den Erklärungen spielen, welche die Vertragsparteien hinsichtlich des Geltungsbereichs des Übereinkommens abgeben können (Absatz 2).

34. Absatz 2 Buchstabe a. Es ist zu betonen, daß ein Ausschluß aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens nur hinsichtlich derjenigen Arten von Dateien/Datensammlungen in Frage kommt, die dem inländischen Datenschutzrecht nicht oder noch nicht unterliegen.

Hinsichtlich der Arten von Dateien/Datensammlungen, die solchem Recht bereits unterliegen, sind Ausnahmen nur nach Artikel 9 gestattet.

35. Es wird davon ausgegangen, daß alle Ausnahmen eindeutig präzisiert werden müssen. Es würden sonst für die anderen Vertragsstaaten bei der Feststellung des Umfangs einer Ausnahme Auslegungsprobleme entstehen, was die Durchführung des Übereinkommens erheblich behindern würde.

36. Absatz 2 Buchstaben b und c. Diese Bestimmungen ermöglichen es den Staaten, den Schutzbereich des Übereinkommens auf Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, und auf manuelle Dateien/Datensammlungen auszudehnen. Diese Staaten können sich gegenüber Staaten, die keine solche Erweiterung vorgenommen haben, auf den Gegenseitigkeitsgrundsatz berufen (Absatz 4).

37. Absatz 5 \*) bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen wirksam werden, sowie das Verfahren zu ihrer Rücknahme.

#### Kapitel II — Grundsätze für den Datenschutz

##### Artikel 4 — Pflichten der Vertragsparteien

38. Wie aus diesem Artikel hervorgeht, verpflichtet das Übereinkommen die Vertragsparteien, in

\*) Anmerkung des Übersetzers: Muß vermutlich „Absatz 6“ heißen.

ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften Datenschutzbestimmungen aufzunehmen. Das Übereinkommen sollte jedoch nicht unmittelbar anwendbar sein, sodaß aus ihm keine individuellen Rechte abgeleitet werden können.

39. Je nach der Rechts- und Verfassungsordnung des betreffenden Staates können die „Maßnahmen ... in ihrem innerstaatlichen Recht“ neben Gesetzen verschiedene Formen annehmen wie Verordnungen, Verwaltungsrichtlinien usw. Solche bindenden Maßnahmen können zweckmäßigerweise durch freiwillige Regelungen im Bereich der Datenverarbeitung ergänzt werden, zB Richtlinien für gutes Geschäftsgebahren oder berufliche Verhaltensordnungen. Solche freiwilligen Maßnahmen allein reichen jedoch zur vollen Einhaltung des Übereinkommens nicht aus.

Es ist ferner vorgesehen, daß die Maßnahmen zur Verwirklichung des Übereinkommens zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens für den betreffenden Staat bereits wirksam sein sollen, um zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der innerstaatlichen Maßnahmen einen rechtlosen Zustand zu vermeiden. Wenn aus legitimen Gründen das innerstaatliche Recht für gewisse Arten von Dateien/Datensammlungen noch nicht gilt, sollte ein Ausschluß nach Artikel 3 Buchstabe a erfolgen.

#### Artikel 5 — Qualität der Daten

40. Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen weitgehend den entsprechenden Grundsätzen der Entschlüsse (73) 22 und (74) 29 und finden sich in sehr ähnlicher Formulierung in den vor diesem Übereinkommen erlassenen einzelstaatlichen Datenschutzgesetzen.

Die verschiedenen Bestimmungen dieses Artikels bringen zwei Grundsätze zum Ausdruck. Einerseits sollen die Informationen korrekt und erheblich sein und über ihren Verwendungszweck nicht hinausgehen. Andererseits soll ihre Verwendung (Erfassung, Speicherung, Bekanntgabe) ebenfalls korrekt sein.

41. Der Hinweis auf „Zwecke“ unter den Buchstaben b und c deutet darauf hin, daß es nicht erlaubt sein soll, Daten für nicht festgelegte Zwecke zu speichern. Die Art und Weise, in welcher der rechtmäßige Zweck angegeben ist, kann je nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften unterschiedlich sein.

42. Das Erfordernis des Buchstabens e bezüglich der zeitlichen Begrenzung der Aufbewahrung der Daten in ihrer namensverknüpften Form bedeutet nicht, daß die Daten nach einiger Zeit vom Namen der Person, auf die sie sich beziehen, unwiderruflich getrennt werden sollen, sondern nur, daß es nicht möglich sein soll, die Daten und die Identifikationsmerkmale leicht zu verknüpfen.

#### Artikel 6 — Besondere Arten von Daten

43. Obzwar die Gefahr, daß eine Datenverarbeitung für jemanden schädlich ist, im allgemeinen nicht vom Inhalt der Daten abhängt, sondern vom Zusammenhang, in dem sie verwendet werden, gibt es Ausnahmefälle, in denen schon die Verarbeitung gewisser Arten von Daten an sich zu Verletzungen der Rechte und Interessen des einzelnen führen kann. Die Arten von Daten, die in allen Mitgliedstaaten als sensitiv/besonders schützenswert betrachtet werden, sind in diesem Artikel aufgezählt.

44. Der Ausdruck „welche ... politische Anschauungen oder religiöse oder andere Überzeugungen erkennen lassen“ bezieht sich auch auf Tätigkeiten, die sich aus diesen Anschauungen oder Überzeugungen ergeben.

45. Die Bedeutung des Ausdrucks „personenbezogene Daten, welche die Gesundheit ... betreffen“ wurde vom Sachverständigenausschuß für Datenschutz im Zusammenhang mit seiner Arbeit im Hinblick auf medizinische Datenbanken sorgfältig geprüft. Er umfaßt Informationen über den früheren, gegenwärtigen und zukünftigen körperlichen oder seelischen Gesundheitszustand eines Menschen. Die Informationen können sich auf eine kranke, gesunde oder verstorbene Person beziehen. Diese Art umfaßt auch Daten über Alkoholmißbrauch oder Drogenverbrauch.

46. Wie in Artikel 4 (Punkt 39 dieses Berichts) kann der Ausdruck „innerstaatliches Recht“ auch hier in weitem Sinne verstanden werden, dh. nicht nur als Rechtsvorschriften, sondern auch im Sinne von angemessenen und spezifischen sonstigen Regelungen einschließlich Verwaltungsanweisungen, solange der erforderliche Umfang des Schutzes gesichert ist.

47. Unter „Strafurteil“ im Sinne dieses Artikels sind Verurteilungen aufgrund des Strafrechts und im Rahmen eines Strafverfahrens zu verstehen.

48. Die Aufzählung in diesem Artikel ist nicht als erschöpfend anzusehen. Ein Vertragsstaat kann nach Artikel 11 in sein innerstaatliches Recht auch andere Arten sensitiver/besonders schützenswerter Daten aufnehmen, deren Verarbeitung verboten oder nur beschränkt gestattet ist. Der Grad der Sensitivität von Datenarten hängt vom rechtlichen und soziologischen Gefüge des betreffenden Staates ab. Für Informationen über die Gewerkschaftszugehörigkeit zB kann in einem Staat gelten, daß sie an sich schon eine Gefahr für den Persönlichkeitsbereich darstellen, während sie in anderen Staaten nur insofern als sensitiv/besonders schützenswert betrachtet werden, als sie in enger Verbindung mit politischen oder religiösen Anschauungen stehen.

**Artikel 7 — Datensicherung**

49. Es sollen für jede Datei/Datensammlung unter Berücksichtigung des Grades ihrer Gefährdung, der im Rahmen der Organisation bestehenden Notwendigkeit zur Beschränkung des Zugangs zu den Informationen, der Erfordernisse bezüglich der langfristigen Speicherung usw. spezifische Sicherungsmaßnahmen bestehen. Die Sicherungsmaßnahmen müssen geeignet, dh. der spezifischen Funktion der Datei/Datensammlung und den mit ihr verbundenen Gefahren angepaßt sein. Sie sollen dem gegenwärtigen Stand der Datensicherungsmethoden und -verfahren im Bereich der Datenverarbeitung entsprechen.

**Artikel 8 — Zusätzlicher Schutz für den Betroffenen**

50. Die Bestimmungen dieses Artikels sollen dem Betroffenen die Möglichkeit geben, seine Rechte gegenüber automatisierten Dateien/Datensammlungen zu wahren. Obwohl in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Inhalt des Artikels 8 eindeutig subjektiven Rechten entspricht, drückt der vorliegende Text diese in Form von Schutzmaßnahmen aus, welche die Vertragsparteien angesichts der Tatsache, daß das Übereinkommen nicht unmittelbar anwendbar ist, den Betroffenen bieten.

Diese Schutzmaßnahmen umfassen vier Hauptelemente:

- Kenntnis vom Vorhandensein einer automatisierten Datei/Datensammlung;
- Kenntnis des Inhalts etwaiger in einer Datei/Datensammlung gespeicherter Informationen über Betroffene;
- Berichtigung unrichtiger oder unangemessener Informationen;
- ein Rechtsmittel, falls eines der vorstehenden Elemente nicht beachtet wird.

51. Um diesen Rechten Wirksamkeit zu verleihen, schreibt das Übereinkommen vor, daß bei allen automatisierten Dateien/Datensammlungen eindeutig anzugeben ist, wer dafür verantwortlich ist (Buchstabe a). Der Wortlaut dieses Buchstabens nimmt auf die Vielfalt der innerstaatlichen Rechtsvorschriften Rücksicht, die diesen Grundsatz verwirklichen. In manchen Staaten wird der Name des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung\* in einem öffentlichen Verzeichnis geführt. In anderen, die keine solche Publizitätsvorschrift haben, kann gesetzlich vorgesehen werden, daß einer Person auf Verlangen der Name des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung\* mitgeteilt werden muß.

52. Unter den Buchstaben b und c wird nicht angegeben, von wem der Betroffene eine Bestätigung, Mitteilung, Berichtigung usw. erhalten kann. In den meisten Staaten wird dies der Verantwortliche für die Datei/Datensammlung\* sein, aber in einigen wird dieses Recht durch Vermittlung einer Aufsichtsbehörde ausgeübt.

53. Der Wortlaut des Buchstabens b soll die verschiedenen Modalitäten der einzelstaatlichen Gesetzgebung abdecken: Mitteilung auf Verlangen des Betroffenen oder auf Initiative des Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung\*, kostenlose Mitteilung in bestimmten Abständen und kostenpflichtige Mitteilung zu jedem anderen Zeitpunkt usw. Der Ausdruck „Kosten“ bezieht sich auf die vom Betroffenen verlangte Gebühr, nicht auf die tatsächlichen Kosten des Vorgangs.

54. Bei Berichtigungen nach dem unter Buchstabe c aufgestellten Grundsatz sieht das innerstaatliche Recht bzw. die innerstaatliche Praxis in der Regel vor, daß solche Berichtigungen gegebenenfalls den Empfängern der ursprünglichen Information zur Kenntnis gebracht werden.

**Artikel 9 — Ausnahmen und Einschränkungen**

55. Die Ausnahmen von den Grundprinzipien des Datenschutzes sind auf diejenigen beschränkt, die zum Schutz der Grundwerte einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind. Der Wortlaut des zweiten Absatzes dieses Artikels wurde nach dem Vorbild des jeweiligen zweiten Absatzes der Artikel 6, 8, 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention gestaltet. Aus den Entscheidungen der Kommission und des Gerichtshofs für Menschenrechte zum Begriff der „notwendigen Maßnahmen“ geht hervor, daß die Kriterien für diesen Begriff nicht für alle Länder und alle Zeiten festgelegt werden können, sondern jeweils im Zusammenhang mit der Lage eines Landes zu sehen sind.

56. Absatz 2 Buchstabe a zählt die wesentlichen Staatsinteressen auf, die Ausnahmen erforderlich machen können. Diese Ausnahmen sind sehr spezifischer Art, um zu vermeiden, daß die Staaten hinsichtlich der allgemeinen Anwendung des Übereinkommens übermäßig großen Spielraum haben.

Nach Artikel 16 behalten die Staaten die Möglichkeit, die Anwendung des Übereinkommens in Einzelfällen aus wichtigen Gründen, einschließlich der in Artikel 9 aufgezählten, zu verweigern.

Der Begriff der „Sicherheit des Staates“ ist im traditionellen Sinne des Schutzes der nationalen Souveränität gegen innere und äußere Bedrohungen, einschließlich des Schutzes der internationalen Beziehungen des Staates, zu verstehen.

57. Der Ausdruck „Währungsinteressen des Staates“ erfaßt alle verschiedenen Mittel der Finanzierung staatlicher Maßnahmen. Daher bezieht sich der Ausdruck insbesondere auf Erfordernisse der Steuereinzahlung und auf die Devisenkontrolle. Der Ausdruck „Bekämpfung von Straftaten“ in diesem Buchstaben erfaßt strafrechtliche Ermittlungen sowie die strafrechtliche Verfolgung.

58. Buchstabe b betrifft wesentliche Interessen Privater, wie etwa die des Betroffenen selbst (zB bei

psychiatrischen Informationen) oder die Dritter (zB Pressefreiheit, Geschäftsgeheimnisse usw.).

59. Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Ausübung der Rechte der Betroffenen in bezug auf Datenverarbeitungstätigkeiten zu beschränken, die keine Gefahr mit sich bringen. Ein Beispiel ist die Verwendung von Daten für statistische Arbeiten, sofern diese Daten in zusammengefaßter Form und ohne Identifikationsmerkmale vorgelegt werden. Ebenso umfaßt diese Kategorie — auch im Einklang mit einer Empfehlung der Europäischen Wissenschaftsstiftung — die wissenschaftliche Forschung.

#### Artikel 10 — Sanktionen und Rechtsmittel

60. Damit dieses Übereinkommen einen wirksamen Datenschutz gewährleisten kann, sollten die Pflichten der Datenbenutzer und die Rechte der Betroffenen im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten mit entsprechenden Sanktionen und Rechtsmitteln verknüpft werden. Im Einklang damit, daß das Übereinkommen nicht unmittelbar anwendbar ist, sollte es jedem Staat überlassen bleiben, die Art dieser Sanktionen und Rechtsmittel zu bestimmen (zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche, strafrechtliche).

#### Artikel 11 — Weitergehender Schutz

61. Dieser Artikel wurde auf eine ähnliche Bestimmung, nämlich Artikel 60 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegründet. Das Übereinkommen bestätigt die Grundsätze des Datenschutzes, die alle Vertragsstaaten bereit sind anzunehmen. Im Text wird unterstrichen, daß es sich bei diesen Grundsätzen nur um ein Fundament handelt, auf dem die Staaten ein weitergehendes System des Schutzes aufbauen können.

### Kapitel III — Grenzüberschreitender Datenverkehr

#### Artikel 12

62. Ziel dieses Artikels ist es, die Erfordernisse eines wirksamen Datenschutzes mit dem in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundsatz des freien Informationsflusses ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu vereinen.

63. Absatz 1, der den Begriff des grenzüberschreitenden Datenverkehrs absteckt, wurde so formuliert, daß er die Vielfalt der Faktoren berücksichtigt, welche die Art und Weise der Datenweitergabe bestimmen: Form der Daten (Klartext, verschlüsselter Text); Datenträger (Papier, Lochkarten, Lochbänder, Magnetbänder, Platten usw.); Art der Beförderung (physischer Transport, Postversand, Fernmeldeverbindung über Leitungswahl oder Speichervermittlungsnetz); Interface (Computer/Terminal, Computer/Computer, manuell/Computer usw.); Weg der Daten (direkt vom

Ursprungsland zum Bestimmungsland oder über ein oder mehrere Transitländer); Verhältnis zwischen Sender und Empfänger (einer oder verschiedenen Organisationen angehörig) usw.

64. Nach Absatz 1 gilt Artikel 12 auch für die Beschaffung von Daten. Diese Erweiterung wurde für unumgänglich erachtet, um zu verhindern, daß Daten, die in einem Land beschafft und in einem anderen verarbeitet werden, nicht unter die Bestimmungen des Übereinkommens fallen.

65. Dieser Absatz stellt eindeutig fest, daß Artikel 12 nur für den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten gilt. Wenn zwei oder mehr Vertragsstaaten erklärt haben, daß sie das Übereinkommen auf Informationen über juristische Personen anwenden werden (wozu sie nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b die Möglichkeit haben), wird jedoch davon ausgegangen, daß Artikel 12 und überhaupt alle anderen Artikel des Übereinkommens auch für diese Informationen gelten, aber nur zwischen den Staaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Andererseits befindet sich ein Vertragsstaat, der nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a bestimmte Arten von Daten aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen hat, in bezug auf diese Daten tatsächlich in derselben Lage wie ein Nichtvertragsstaat.

66. Was die in Absatz 1 erwähnten Datenweitergaben betrifft, so wird Artikel 12 tatsächlich nur die Ausfuhr von Daten berühren, nicht aber ihre Einfuhr. Letztere wirft keine Probleme auf, weil eingeführte Daten auf jeden Fall den Datenschutzbestimmungen des Einfuhrstaats unterliegen. Gewisse Probleme könnten sich jedoch im Fall der Wiedereinfuhr von Daten ergeben, die unter Verletzung gewisser Bestimmungen des Rechts des Ursprungslands, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, im Ausland verarbeitet wurden. Es liegt jedoch in solchen Fällen auf der Hand, daß es dem Ursprungsland obliegt, vor der Ausfuhr die erforderlichen Maßnahmen nach Artikel 12 zu ergreifen.

67. Die Absätze 2 und 3 behandeln die Maßnahmen, welche die Staaten ergreifen können, um sicherzustellen, daß der grenzüberschreitende Datenverkehr nicht dazu führt, daß der Schutz untergraben wird, den Personen im In- oder Ausland gegenüber Datenverarbeitungen genießen, die teilweise oder ganz im Hoheitsgebiet dieser Staaten erfolgen.

Die Hauptregel (Absatz 2) besagt, daß zwischen Vertragsstaaten Hindernisse für den grenzüberschreitenden Datenverkehr in Form von Verboten oder Sondergenehmigungen von Datenweitergaben grundsätzlich nicht erlaubt sein sollen. Der Grund für diese Bestimmung ist der, daß alle Vertragsstaaten, da sie sich ja zu dem in Kapitel II enthaltenen

gemeinsamen Kern von Datenschutzbestimmungen bekannt haben, ein gewisses Mindestmaß an Schutz bieten.

Damit ist nicht gesagt, daß ein Vertragsstaat nicht andere Maßnahmen ergreifen darf, um sich über den Datenverkehr zwischen seinem Hoheitsgebiet und dem eines anderen Vertragsstaats auf dem laufenden zu halten, zB durch Erklärungen, die von den Verantwortlichen für die Datei/Datensammlung\* vorzulegen sind.

Die Wendung „allein zum Zweck des Schutzes des Persönlichkeitsbereichs“ fügt eine wichtige Klarstellung hinzu, nämlich daß sich ein Vertragsstaat nicht auf dieses Übereinkommen berufen kann, um Eingriffe in den grenzüberschreitenden Datenverkehr aus Gründen zu rechtfertigen, die mit dem Schutz des Persönlichkeitsbereichs nichts zu tun haben (zB verschleierte Handelsbarrieren).

Absatz 2 dieses Artikels läßt die Möglichkeit unberührt, daß eine Vertragspartei in ihrem innerstaatlichen Datenschutzrecht Vorschriften vorsieht, die im Einzelfall bestimmte Weitergaben personenbezogener Daten nicht erlauben, unabhängig davon, ob diese Weitergaben innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder über die Staatsgrenzen hinweg erfolgen.

68. In manchen Fällen werden Daten aus einer automatisierten Datei/Datensammlung in einer Vertragspartei gleichzeitig nach mehreren anderen Ländern weitergegeben, von denen einige Vertragsparteien des Übereinkommens sind, andere aber nicht. In solchen Fällen wird die als Ursprungsland auftretende Vertragspartei, wenn sie ein Ausführungs- genehmigungsverfahren kennt, möglicherweise nicht verhindern können, daß dieses Verfahren auch auf Daten angewendet wird, die für eine Vertragspartei bestimmt sind; sie sollte aber dann sicherstellen, daß die Genehmigung für die Datenweitergabe an diese Vertragspartei ohne weiteres erteilt wird.

69. Bei den in Absatz 3 Buchstabe a erwähnten Arten von Daten oder Dateien/Datensammlungen kann es sich um die in Artikel 6 genannten oder auch um andere Arten handeln. Soweit die in Artikel 6 erwähnten Daten betroffen sind (zB rassische Herkunft, politische Anschauungen), kann ein Vertragsstaat nach Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a abweichen, falls seine spezifischen Maßnahmen zum Schutz solcher Daten sich von den gesetzlichen Bestimmungen anderer Vertragsstaaten über solche Daten wesentlich unterscheiden, und insbesondere, wenn diese Maßnahmen ein Maß an Schutz im Sinne des Artikels 11 gewähren, das über die in Kapitel II enthaltenen Mindestnormen hinausgeht. Ein weiterer Grund, der zu einer Abweichung berechtigt, ergibt sich, wenn Arten von Daten oder Dateien/Datensammlungen, die nicht eigens in Artikel 6 erwähnt sind, besonderen Schutzmaßnahmen unterliegen. Es liegt jedoch auf

der Hand, daß eine Abweichung von Absatz 2 nicht gestattet ist, wenn die empfangende Vertragspartei einen gleichwertigen Schutz bietet. Dies bedeutet ua., daß ein Vertragsstaat, der den grenzüberschreitenden Datenverkehr einer besonderen Genehmigung unterwirft, eine solche Genehmigung nicht unter Berufung auf den Schutz des Persönlichkeitsbereichs verweigern kann, wenn das Empfängerland einen gleichwertigen Schutz bietet.

70. Buchstabe b dieses Absatzes betrifft den Datenverkehr in einen Nichtvertragsstaat, der über einen Vertragsstaat läuft. Der Wortlaut dieses Buchstabens zeigt an, daß die Möglichkeit einer Abweichung nur dann besteht, wenn eindeutig feststeht, daß die weitergegebenen Daten den Vertragsstaat tatsächlich nur durchlaufen. Diese Bestimmung sollte nicht auf Grund einer bloßen Vermutung oder Erwartung angewendet werden, daß die an einen anderen Vertragsstaat weitergegebenen Daten schließlich in einen Nichtvertragsstaat wiederausgeführt werden könnten. Auch wird ein Staat, der ein Genehmigungssystem hat, nicht unbedingt für den gesamten Datenverkehr nach Nichtvertragsstaaten eine Abweichung nach Buchstabe b geltend machen. Er kann auf solche Genehmigungen zB deshalb verzichten, weil der betreffende Nichtvertragsstaat zufriedenstellende Datenschutzregelungen besitzt.

#### Kapitel IV — Gegenseitige Hilfeleistung

##### Artikel 13 — Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

71. Die Hauptbestimmungen dieses Kapitels beruhen auf zwei kürzlich geschlossenen europäischen Übereinkommen über die gegenseitige Hilfeleistung in Verwaltungssachen, dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland. Was die Vertragsparteien dieser Übereinkommen betrifft, so steht der Abschluß eines besonderen Übereinkommens auf dem Gebiet des Datenschutzes im Einklang mit einer Bestimmung dieser Übereinkommen, die vorsieht, daß der von den Vertragsparteien geschaffene allgemeine Kooperationsrahmen durch andere Übereinkommen auf besonderen Gebieten ergänzt werden kann.

72. Unter den Gründen, warum im vorliegenden Fall einem besonderen Übereinkommen der Vorrang gegeben wird, ist die Tatsache zu erwähnen, daß erwartet wird, daß das vorliegende Übereinkommen mehr Nichtmitgliedstaaten anziehen wird als die beiden genannten Übereinkommen. Überdies werden in Anbetracht des besonderen Charakters des Datenschutzes viele Staaten in der Praxis wohl den Wunsch haben, die gegenseitige Hilfe in



Datenschutzangelegenheiten Stellen anzuvertrauen, die auf dieses Gebiet spezialisiert sind. Die meisten Länder, die ein Datenschutzgesetz haben, besitzen auch eine eigene Datenschutzbehörde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in vielen Staaten diese Behörde als Verbindungsstelle im Sinne des **Absatzes 2 Buchstabe a** bezeichnet werden wird.

73. Es ist jedoch zu unterstreichen, daß das Übereinkommen zwar von jedem Vertragsstaat die Bezeichnung einer Behörde verlangt, daß dies aber nicht bedeutet, daß nach dem Übereinkommen jeder Staat eine besondere Datenschutzbehörde haben muß. Ein Vertragsstaat kann auch eine Behörde ausschließlich für die Zwecke des Übereinkommens bezeichnen.

74. Nach Artikel 13 werden die zuständigen Behörden einander allgemeine Unterstützung für vorherige Kontrollen (zB Bestätigung, ob die Terminals in einem Land, die mit einem Computerzentrum in einem anderen verbunden sind, den Datensicherheitserfordernissen entsprechen) sowie spezifische Unterstützung für nachträgliche Kontrollen (zB Überprüfung der Tätigkeit eines bestimmten Computerzentrums) leisten. Die Informationen können sich dabei auf Rechts- oder Sachverhaltsfragen beziehen.

75. Hinsichtlich des zwischenstaatlichen Austausches juristischer Informationen nach **Absatz 3 Buchstabe a** ist angeregt worden, daß ein solcher Austausch nicht nur bilateral zwischen den betreffenden Staaten, sondern auch multilateral über das Sekretariat des Europarats abgewickelt werden könnte. Ein diesbezüglicher Vorschlag ist getrennt ausgearbeitet worden, und zwar im Rahmen der Empfehlung Nr. R (80) 13 über den Austausch juristischer Informationen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, die vom Ministerkomitee am 18. September 1980 angenommen wurde.

76. Hinsichtlich der Sachverhaltsinformationen stellt **Absatz 3 Buchstabe b** fest, daß die Staaten einander den Inhalt der in den Dateien/Datensammlungen enthaltenen Daten nicht mitteilen dürfen. Diese Bestimmung ist, wie auf der Hand liegt, eine Datenschutzgarantie zum Schutz des Persönlichkeitsbereichs der betroffenen Personen.

#### **Artikel 14 — Unterstützung von Betroffenen, die im Ausland wohnen**

77. **Absatz 1** gewährleistet, daß Betroffene, die im Ausland wohnen, gleichviel ob in einem Vertragsstaat oder in einem Drittland, die Möglichkeit haben, ihr Recht auszuüben, Informationen, die über sie in einer Datei/Datensammlung gespeichert sind, zu kennen und nötigenfalls richtigzustellen. Dies ist eine praktische Auswirkung des Artikels 1, der „jedermann ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnorts...“ Schutz zusichert.

78. Nach **Absatz 2** hat ein Betroffener, der in einem anderen Vertragsstaat wohnt, die Wahl,

seine Rechte entweder unmittelbar in dem Land, in dem die ihn betreffenden Informationen verarbeitet werden, geltend zu machen, oder mittelbar durch Vermittlung der von dem betreffenden Land bezeichneten Behörde.

Außerdem haben selbstverständlich Betroffene, die im Ausland wohnen, stets die Möglichkeit, ihre Rechte mit Hilfe der Diplomaten oder Konsularbeamten ihres Heimatstaats geltend zu machen.

**Absatz 3** sieht zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Verhinderung von Mißbräuchen vor, daß die Anträge so genau wie möglich sein sollen.

#### **Artikel 15 — Sicherheiten bei Hilfeleistung**

79. Dieser Artikel stellt sicher, daß die Datenschutzbehörden gegenüber ausländischen Datenschutzbehörden und im Ausland wohnenden Personen an die gleiche Verpflichtung zur Wahrung der Diskretion und Vertraulichkeit gebunden sind, wie dies im eigenen Land der Fall ist.

Diese Bestimmung ist von grundlegender Bedeutung für das gegenseitige Vertrauen, auf das sich die gegenseitige Hilfe gründet.

#### **Artikel 16 — Ablehnung von Ersuchen und Anträgen**

80. Dieser Artikel sieht zunächst vor, daß die Vertragsparteien verpflichtet sind, Ersuchen um Hilfe und Anträgen auf Unterstützung nachzukommen. Die Gründe für eine Ablehnung werden erschöpfend aufgezählt. Sie entsprechen allgemein denjenigen, die in anderen internationalen Verträgen auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe vorgesehen sind.

Diese Gründe sind entweder, daß das Ersuchen oder der Antrag mit den Befugnissen der Behörde oder den Bestimmungen des Übereinkommens nicht vereinbar ist, vor allem mit Artikel 3 über die Erweiterungen und Ausschlüsse in bezug auf den Geltungsbereich des Übereinkommens, welche die einzelnen Mitgliedstaaten vorgenommen haben, oder aber, daß sie vorrangigen Interessen des ersuchten Staates oder des Betroffenen widersprechen.

81. Der unter Buchstabe c verwendete Ausdruck „Erfüllung“ ist im weiteren Sinne zu verstehen, dh. er umfaßt nicht nur die Beantwortung des Ersuchens oder Antrags, sondern auch die vorangehenden Schritte. Zum Beispiel kann eine ersuchte Behörde die Erfüllung nicht nur dann verweigern, wenn die Übermittlung der geforderten Informationen an die ersuchende Behörde den Grundrechten der betroffenen Person abträglich wäre, sondern auch dann, wenn schon die Tatsache, daß nach diesen Informationen geforscht wird, ihre Grundrechte beeinträchtigen könnte.

### Artikel 17 — Kosten und Verfahren der Hilfeleistung

82. Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen denen anderer internationaler Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe.

83. Zu den „Sachverständigen“ im Sinne des **Absatzes 1** gehören auch Datenverarbeitungsfachleute, deren Mitwirkung für Probedurchläufe oder zur Überprüfung der Datensicherheit einer automatisierten Datei/Datensammlung erforderlich ist.

84. Um das Übereinkommen nicht mit einer Masse von einzelnen Durchführungsbestimmungen zu belasten, sieht **Absatz 3** dieses Artikels vor, daß Verfahren, Form und Sprache, die verwendet werden sollen, zwischen den betreffenden Staaten vereinbart werden können. Der Wortlaut dieses Absatzes verlangt im übrigen überhaupt keine förmlichen Verfahren, sondern gestattet auch Verwaltungsvereinbarungen, die sogar auf bestimmte Fälle beschränkt sein können. Überdies ist es wünschenswert, daß die Staaten den bezeichneten Behörden die Befugnis zum Abschluß solcher Vereinbarungen übertragen. Auch die Formen der Hilfeleistung können von Fall zu Fall verschieden sein. Selbstverständlich wird die Übermittlung eines Ersuchens um Zugang zu sensitiven/besonders schützenswerten medizinischen Informationen eine andere Form verlangen als Routineanfragen über Eintragungen in einer Bevölkerungsstatistik.

### Kapitel V — Beratender Ausschuß

85. Zweck der Artikel 18, 19 und 20 ist es, das reibungslose Funktionieren des Übereinkommens zu erleichtern und dieses nötigenfalls zu vervollkommen.

86. Da das Übereinkommen einen neuen Rechtstypus enthält, der zur Bewältigung neuer Probleme geschaffen worden ist, nämlich der Probleme der automatischen Datenverarbeitung, ist zu erwarten, daß sowohl bei der praktischen Anwendung des Übereinkommens (Artikel 19 Buchstabe a) als auch bei seiner Auslegung (Artikel 19 Buchstabe d) Fragen auftauchen werden.

Ein aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammengesetzter Beratender Ausschuß wird versuchen, zur Lösung dieser Probleme Vorschläge zu formulieren oder die Vertragsparteien zu beraten. Erforderlichenfalls wird dieser Ausschuß von sich aus Änderungen des Übereinkommens vorschlagen oder diesbezügliche Vorschläge, die nach Artikel 21 von einer Vertragspartei oder vom Ministerkomitee vorgelegt werden, prüfen.

87. Die Form des Ausschusses und seine Geschäftsordnung sind ähnlich denen entsprechender Organe, die in anderen Übereinkommen des Europarats vorgesehen sind.

Es erschien nicht wünschenswert, dem Ausschuß die Form einer internationalen Datenschutzbehörde zu geben. Ebenso hielt man es nicht für zweckmäßig, ihn mit der förmlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Anwendung des Übereinkommens zu betrauen. Natürlich kann der Ausschuß bei der Lösung von Schwierigkeiten zwischen den Vertragsparteien helfen.

### Kapitel VI — Änderungen

#### Artikel 21 — Änderungen

88. Das Ministerkomitee, das dieses Übereinkommen in seiner ursprünglichen Fassung angenommen hat, ist auch für die Genehmigung von Änderungen zuständig.

Nach **Absatz 1** kann die Initiative für Änderungen vom Ministerkomitee selbst, vom Beratenden Ausschuß oder von einer Vertragspartei (gleichviel ob sie Mitgliedstaat des Europarats ist oder nicht) ausgehen.

Nach **Absatz 3** ist jeder Änderungsvorschlag, der nicht vom Beratenden Ausschuß ausgeht, diesem zur Stellungnahme vorzulegen.

### Kapitel VII — Schlußklauseln

#### Artikel 22 — Inkrafttreten

89. Da zur Wirksamkeit des Übereinkommens ein möglichst weiter räumlicher Geltungsbereich für wesentlich erachtet wird, setzt **Absatz 2** die Zahl der zum Inkrafttreten erforderlichen Ratifikationen durch Mitgliedstaaten des Europarats auf fünf fest.

#### Artikel 23 — Beitritt von Nichtmitgliedstaaten

90. Das Übereinkommen soll „offen“ sein und einen weiten räumlichen Geltungsbereich haben (siehe die Punkte 14 und 15). Das Übereinkommen wurde in enger Zusammenarbeit mit der OECD und mit deren außereuropäischen Mitgliedstaaten ausgearbeitet, und vor allem an diese dachte man bei der Abfassung dieses Artikels.

#### Artikel 24 — Räumlicher Geltungsbereich

91. Die Anwendung des Übereinkommens auf entfernte Gebiete, die der Hoheitsgewalt von Vertragsparteien unterstehen oder in deren Namen eine Vertragspartei Verpflichtungen eingehen kann, ist von praktischer Bedeutung in Anbetracht der Verwendung entfernter Länder für Datenverarbeitungstätigkeiten, und zwar entweder aus Kosten- und Arbeitskräftegründen oder zur Nutzung alternierender Tag- und Nacht-Datenverarbeitungskapazitäten.

**Artikel 25 — Vorbehalte**

92. Die in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen stellen die grundlegendsten und wesentlichsten Bestandteile eines wirksamen Datenschutzes dar. Aus diesem Grund läßt das Übereinkommen keine Vorbehalte zu seinen Bestimmungen zu, zumal diese ja auf Grund der Möglichkeiten nach Artikel 3 (Geltungsbereich)

einen gewissen Spielraum bieten und da im Rahmen anderer Artikel Abweichungen möglich sind.

**Artikel 26 — Kündigung****Artikel 27 — Notifikation**

93. Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit den üblichen Schlußklauseln europäischer Übereinkommen.